Pol. g.
87m

Pol. g. 87 m

Bienenvater

6c

Handbuch

der

allgemeinen Politik.

Zusammenstellung

der

allgemeinen politischen Grundsätze für Entwerfung, Verwaltung und Reform aller besondern bürgerlichen Verfassungen;

zum

Gebrauch für's Haus und für Schulen, besonders für Volksschulen.

Von

K. L. Bienenvater.

Liestal.

Druck und Verlag von Wilhelm Honegger.

1846.

359. A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Zweck dieser kleinen Schrift ist, Personen, die nicht Politiker vom Fach sind, eine kurzgefaßte Uebersicht der allgemeinen politischen Grundsätze an die Hand zu geben. Diese sind in derselben in einer Ordnung zusammengestellt, nach welcher jede besondre Verfassungsurkunde irgend eines Volks am zweckmäßigsten zu entwerfen sein möchte. Hierdurch sollte dem Leser ein einfaches Mittel dargeboten werden, sich selbst für sein Land ohne Mühe eine angemessene Verfassung entwerfen, oder doch jede vorhandene nach einem richtigen Maßstab beurtheilen zu können. Bis zu diesem Grade politischer Bildung muß natürlich in unsern Tagen Jeder zu gelangen suchen, welcher über Politik, allgemeine wie besondre, urtheilen will oder soll — was jetzt sogar Pflicht aller Personen, Männer wie Frauen, ist, die nur auf einige Bildung Anspruch machen wollen.

Wesentliche Rücksicht wurde dabei auf Einführung oder doch Benutzung des Büchleins in öffentlichen Schulen, be-

sonders Volksschulen, genommen, denn — das fühlt wohl jeder ruhige und unparteiische Freund der Menschheit — Zufriedenheit, und somit Sicherheit in Beurtheilung aller kommenden politischen Wendungen, kann in allen Gemüthern nur in Folge zunehmender gründlicher politischer Bildung der nachwachsenden Geschlechter mehr und mehr einkehren. Es sollte deshalb auch für Aermere käuflich sein; deshalb wurde auch alle Ausführlichkeit vermieden; es wurden deshalb sogar die Beweise für Behauptungen zurückgehalten, die noch wenig gangbar sind, aber bei einigem Nachdenken durch den Zusammenhang mit andern sich von selbst erklären.

Noch sei es vergönnt zu bemerken, daß der Verfasser seit 1827 in Deutschland, in den Vereinigten Staaten von N. Amerika und in der Schweiz seine politischen Studien zu machen Gelegenheit hatte.

D. V.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung. Die Naturgesetze der bürgerlichen Ordnung.
§. 1. Die Individuen des Volks, oder die Privatpersonen und die Privatsachen.
§. 2. Die Gemeinde (Commun) und die Gemeindesachen.
§. 3. Der Staat und die Staatssachen.
§. 4. Der Bundesstaat (Bund) und die Bundessachen.
§. 5. Die Union und die Unionssachen.
§. 6. Das Bürgerrecht.
§. 7. Die Gesetzgebung.
§. 8. Die Vollziehung der Gesetze.
§. 9. Der Beamte.
§. 10. Die Steuer.
§. 11. Aeussere Staatsformen.
§. 12. Reform und Revolution.
Anhang. Grundriß einer Bundesverfassung nach den Grundsätzen dieser Schrift.

Einleitung.

Die Naturgesetze der bürgerlichen Ordnung.

Die politischen Einrichtungen aller alten und neuen Völker, Griechenlands und Roms, des Mittelalters wie der Jetztwelt, eben so alle politische Schriften, von Plato bis Weitling, bieten Etwas dar, mehr oder weniger, was zur Aufstellung eines allgemeinen Systems der Politik berücksichtigt werden muß. Beginnen wir daher unsere Zusammenstellung der bewährtesten politischen Grundsätze alter und neuer Zeit mit der Erörterung der sittlichen Naturgesetze, welche die geschichtliche Fortbildung der bürgerlichen Ordnung seit den frühesten Zeiten als ihre Grundlage erkennen läßt. Diese Naturgesetze der bürgerlichen Ordnung sind solche politische Einrichtungen, welche dem sittlichen Wohle der Menschheit am meisten zusagten, oder der Beförderung der allgemeinen Civilisation vorzugsweise und unbestritten die wesentlichsten und bleibendsten Dienste leisteten.

Den ersten Schritt zu bessern bürgerlichen Einrichtungen that man im alten Griechenland und dessen weit verbreiteten Colonien. Nachdem die einzelnen größeren Städte, Athen zumal, das Nachtheilige der ältesten, völlig formlosen Monarchie erkannt und ihre Despoten oder Tyrannen vertrieben hatten, bildete sich das erste eigentliche Gemeindewesen in den größeren befestigten Städten, Poleis genannt, daher noch jetzt die Ausdrücke Politik, politisch rc. für alles Staatswesen überhaupt.

Allein es blieb bei diesem ersten Schritte in allen griechischen Volksstämmen und deren Colonien. Die bestehende Absonderung des Volks in die Kasten der Herren und Sklaven,

der würdelose Zustand der Gewerbe, welche fast überall durch Handarbeit der Sklaven oder der Frauen, nicht viel besser als wie Sklaven gehalten, besorgt wurden: diese Mängel hatten die Folge, daß immer die größte und reichste Gemeinde jedes griechischen Stammes die Selbstständigkeit der kleineren nicht aufkommen lassen wollte. Die Hauptstadt erwarb durch Eroberung, Kauf und Vertrag, meist aber durch Gewalt, fast allen Grund und Boden des gewöhnlich nur kleinen Stammgebiets; alles Land wurde durch Sklaven — in Sparta vom zerstörten Städtchen Helos „Heloten" genannt — für Rechnung der Hauptstadt oder ihrer einzelnen mächtigen Familien bebaut. Es blieb somit die Hauptstadt die einzige selbstständige Gemeinde im Volksgebiet, die Kaste der sogenannten Eupatriden oder Eugeneis, d. h. der Wohlgebornen oder allein Freien, in derselben die Gebietern des kleinen Staats.

Hierin lag der Grund, daß im Innern Griechenlands, wie in den Colonien, niemals Ruhe und Friede auf einige Dauer statt finden konnten. Jeder einzelne Staat, oder richtiger, jede der herrschenden Städte hatte fortwährend zu thun ihre Stellung gegen die Landbewohner zu behaupten, die mehr und mehr ebenfalls selbstständige Gemeinden bilden wollten. Die dadurch veranlaßten Kämpfe der Hauptstadt mit den übrigen Bewohnern ihres Stammgebiets wurden noch vermehrt durch die fast nie aufhörenden Kriege unter den Hauptstädten um die sogenannte Hegemonie, d. i. um die Herrschaft der einzelnen Staaten, wie Athen's und Sparta's, über die andern zusammen, wodurch die Vereinigung ganz Griechenlands zu einem Bundesstaate unmöglich wurde, so sehr sich auch einzelne Einsichtsvolle, wie zuletzt die Helden des achäischen Bundes, dafür bemühten.

Bei alledem trat doch durch das griechische Stadtgemeindewesen das erste und wichtigste politische Naturgesetz zuerst ins Leben, das nemlich, daß der Wille der Mehrheit der Gemeinde das regierende Prinzip ist, dem die bürgerliche Ordnung als obersten Souverän allein nur unterworfen sein kann und darf. Die Griechen erkannten dieses

Gesetz zuerst in ihrem Städtewesen an; sie beließen es freilich nur beschränkt auf ihre Eugeneis (die privilegirte Bürgerschaft); allein ein unermeßlicher Vortheil war es, daß sie es auch nur in dieser unvollkommenen Anwendung Jahrhunderte lang gegen das despotische Prinzip behaupteten, das ihnen ihre vertriebenen Fürsten durch die Hilfe der persischen, später der mazedonischen Könige wieder aufdringen wollten. Denn schon in dieser beschränkten Anwendung förderte die Agora, d. i. der öffentliche Versammlungsplatz für die bürgerlichen Verhandlungen aller Art in Athen, Geistesbildung, Sprache, geschichtliche Forschung, überhaupt Wissenschaft aller Art in dem Grade, daß — doch wer wüßte nicht, welche wohlthätige Wirkungen für die Beförderung der Civilisation schon das so sehr unvollkommene griechische Stadtgemeindewesen dadurch hatte, daß es von den Berathungen und Abstimmungen Vieler und nicht von dem ungebundenen und regellosen Willen eines Einzelnen geleitet wurde? Welcher lesende Europäer könnte desselben gedenken, ohne im Herzen den Stiftern desselben einen Tribut des Dankes für diesen ersten Schritt zu wahrer Politik zu zollen, den sie, die Väter der europäischen Bildung, in so hohem Grade verdienen?

So lehrt uns das alte Griechenland, daß Gemeindeselbstständigkeit und Leitung der Gemeindesachen je nach dem Willen der Mehrheit der Gemeindebürger, was die Griechen Demokratie nannten, als erstes Naturgesetz der bürgerlichen Ordnung anerkannt und angewendet sein muß, wenn Geist und Leben des Volks sich allseitig entfalten und fruchtbar gedeihen sollen.

Einen weiteren politischen Fortschritt machten die Bürger der „ewigen" Roma, nachdem sie ihre monarchische Verfassung ebenfalls beseitigt hatten. Obschon ganz nach griechischer Weise in Patrizier (Eupatriden) und Plebejer (Demos), in Freie und Sklaven rc. rc. eingetheilt, vernichteten sie ihre Nachbargemeinden nicht in dem Grade, wie die griechischen Stadtbürger in Griechenland gethan hatten. Sie bekriegten und besiegten nach und nach Italien und fast die ganze alte Welt, ließen aber den eroberten Städten eine kommunale

Selbstständigkeit für ihre Lokalangelegenheiten, nur eine geringere, als sie ihrer Urbs (Hauptstadt) stets vorbehielten, und nannten sie Municipia, (etwa d. w. Landstädte). Diese politische Rücksicht erleichterte alle Eroberungen der römischen Bürgerschaft; sie war das eigentliche „Glück", welches den römischen „Adlern" überallhin folgte. Die meisten Gemeinden Italiens und der übrigen Länder, besonders auch Griechenlands, mußten nothwendig vorziehen, als Municipalstädte mit dem mächtigen Rom einen großen, mithin ruhigern Staat zu bilden, als bei unabhängiger Selbstständigkeit nach altgriechischer Weise mit Nachbargemeinden in stetem Kriege zu leben, der immer mit Vernichtung der einen der kämpfenden Gemeinden endete. Jene Politik der Römer war auch die Ursache, daß im Gebiete ihrer Republik verhältnißmäßig mehr Ruhe, Ordnung und Wohlstand gediehen, als das in Griechenland mit seinen isolirten Hauptstädten früher der Fall gewesen war.

Leider scheiterte ein Versuch der italischen Municipalgemeinden, die römische Bürgerschaft zu vermögen, allen italischen Gemeinden das römische Bürgerrecht (civitas romana), mithin gleiches Bürgerrecht, oder eine gleiche Gemeindeverfassung einzuräumen, so daß ihre gemeinsamen Angelegenheiten (Staatssachen) durch einen von allen Gemeinden zu wählenden Senat (Staatsregierung) verwaltet werden sollten. Der zwischen den italischen Municipien und Rom deshalb veranlaßte Krieg, — das sogenannte Bellum sociorum, — der an 300,000 Bewohnern Italiens das Leben kostete und furchtbare Verwüstungen im Gefolge hatte, endete damit, daß die siegende römische Bürgerschaft, eigentlich nur die Patrizier, noch mächtiger und fortan eine stets bewaffnete und nur auf Krieg und Raub ausgehende Kriegerkaste wurde. Als sie keinen Widerstand mehr fand, und endlich alle werthvolle und erreichbare Theile der alten Welt erobert hatte, wurde sie selbst uneinig unter sich über die ungeheure Beute; sie zerfiel in Parteien, die sich bekriegten, bis endlich die monarchische Partei Cäsar's triumphirte und einen neuen Despotismus in Rom begründete. Dieser

zerstörte oder hinderte doch wesentlich das politisch Gute wieder, was das alte Griechenland und Rom geschaffen hatten. An die Stelle des Entscheidens der Mehrheit in den einzelnen Gemeinden, was zuerst in den griechischen Städten aufkam, in Rom beibehalten und von da auf die Municipien übertragen wurde, trat wieder das imperatorische Befehlen des Einen über Alle und Alles im Reiche. Das alte Gemeindewesen mußte dadurch verfallen, und mit demselben Sprache, Wissenschaft, Kunst und allgemeiner Wohlstand.

Hatte schon der beschränkte Grundsatz der Römer, den eroberten Städten in der Municipalverfassung wenigstens Etwas der Gemeindeselbstständigkeit Aehnliches zu belassen, die sie für ihre privilegirte Hauptstadt in Anspruch nahmen, so wohlthätige Folgen für die von ihnen eroberte alte Welt, so dürfen wir zuversichtlich behaupten, daß Gleichförmigkeit der Verfassung aller zu einem Staate verbundenen Gemeinden, wenn sie in der Vorzeit auch niemals durchgeführt wurde, als zweites nothwendiges Naturgesetz anerkannt werden muß, das bei Feststellung der bürgerlichen Ordnung zu berücksichtigen ist.

Außer der abgesonderten und herrschenden Stellung der Hauptstadt über die Municipien waren ebenfalls faule Stellen im römischen Staatsgebäude die uralte Trennung des Volks in Freie und Sklaven, in Rom selbst noch die Kasten der Patrizier, Ritter, Plebejer; die Herabwürdigung der Industrie und Landwirthschaft zu Sklavenarbeit, und der in Folge dieser Uebelstände statt findende Mangel an allgemeiner Familienselbstständigkeit. Dieses erste und wesentlichste politische Grundübel der alten Staaten beseitigte erst die allmähliche Entstehung der philosophischen und religiösen Privatvereine, die sich nach und nach immer offener von den herrschenden Volksreligionen absonderten. Diese — mochten sie Sokratiker, Stoiker, Epikuräer, Mysterien, Orphiker, Pythagoräer, Essener, Therapeuten ꝛc. ꝛc. heißen — hatten sich überall im römischen Reiche schon seit Jahrhunderten vor Chr. Geburt, meist aus den beherrschten und unterdrückten Klassen der arbeitenden Bevölkerung gebildet. Sie

vereinigten sich nicht nur zu reinerer philosophischer, vorzüglich religiöser, Belehrung, sondern auch zu Ausübung gegenseitiger Rechts- und Pflichten-Gleichheit, gewöhnlich Philadelphia oder Agape, d. i. Bruderliebe, genannt. Fast alle jene Vereine schafften die Sklaverei unter sich ab, machten Monogamie, die keusche Ehe Eines Mannes mit Einem Weibe, zu ihrem Gesetz, und begründeten dadurch das selbstständige Familienleben, sammt dessen Grundpfeiler, häusliche Arbeit durch die eigenen Hände der Familienglieder, oder durch freie Gehilfen, jedenfalls ohne gekaufte Sklaven. Die in der Masse des Volks am meisten verbreiteten Vereine der genannten Art nahmen später den Christus-Glauben in mannigfaltigen Formen an, behielten aber jene moralischen Familieneinrichtungen bei und verbreiteten sie durch ihre Missionäre durch alle Länder. So war es das Christenthum, wie wir jetzt jene alten religiösen Vereine nennen, welches für die bürgerliche Ordnung das that, was freilich zuerst hätte geschehen sollen, die Begründung häuslicher Selbstständigkeit durch ein geregeltes Familienleben.

Durch die christlichen Gemeinden wurde in Folge des nach den Naturgesetzen hergestellten Familienlebens auch das zuerst ins Leben gerufen, was eigentlich bürgerliche Freiheit ist, nemlich völlige Rechtsgleichheit aller Mitglieder einer und derselben Gemeinde. Diese Rechtsgleichheit dehnte man anfangs sogar auf das materielle Besitzthum aus. Allein sehr früh schon fand man, daß bürgerliche Rechtsgleichheit mit Gütergemeinschaft oder gleichem Güterbesitz nichts gemein habe; daß Rechtsgleichheit lediglich in dem gleichen Anspruch oder Theil an bürgerlichen Rechten und Pflichten bestehe; daß daher die bürgerliche Rechtsgleichheit überall mit der Ungleichheit des Besitzes materieller Güter sich vollkommen vertrage. Bald gab man daher die Gütergemeinschaft wieder auf; nur besondere religiöse Genossenschaften, die späteren Klöster und Cönobien, behielten sie bei. Jene irrige Anwendung der Rechtsgleichheit mußte gar bald die bösen moralischen Folgen erzeugen, welche gemeinschaftlicher

Corporationsbesitz überall mit sich führt, Verdruß und Aerger der thätigen, Arbeitsscheu und Insolenz der faulen Gemeindeglieder. Gütergemeinschaft, jetzt Communismus genannt, steht im vollsten Widerspruch mit den natürlichen Anlagen des Menschen, folglich mit unabänderlichen Gesetzen der Natur. Jeder Mensch hat ein natürliches Verlangen, Etwas als sein ausschließliches Eigenthum zu besitzen, worüber er frei und ungehindert, lediglich nach eigenem Ermessen und zu eigenem Vortheile, für sich und die Seinen verfügen will. Dieses zu befriedigen hat die Natur dem einen größere Fähigkeiten oder stärkere Neigungen gegeben, dem andern weniger; der eine liebt irdische Güter über alles, der andere verschmäht sie und freut sich bei wenigem zufrieden sein zu können; der eine ist daher gut durch Unternehmen und rüstiges Schaffen den allgemeinen Volkswohlstand vermehren zu helfen, der andere überläßt die Sorge für materiellen Reichthum Andern, und verfolgt dafür lieber Zwecke der Wissenschaft und Kunst unter Entbehrung und Mangel. Naturwidrig ist daher die Idee des Communismus und sein Auftauchen allezeit nur ein Zeichen von krankhaften Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft, welche die darunter leidenden, aber politisch Unwissenden, durch dieses Mittel heilen zu können wähnten — jedoch vergebens.

Langsam im Laufe der Jahrhunderte des Mittelalters, und vielfach wesentlich gestört, eben so durch den barbarischen Feudalismus im Gefolge der Völkerwandrung, wie durch das seit Constantin (331 v. Chr.) neu errichtete Priesterwesen, setzte das Christenthum seine friedlichen Eroberungen fort, und gestaltete das häusliche Leben der alten Welt völlig um — zum unermeßlichen Segen für unsere neue Welt. Wir müssen daher die Selbstständigkeit des Familienlebens, begründet auf ein unabhängiges Privateigenthum, mag dieses in Landbesitz oder in industrieller Beschäftigung bestehen, als ein drittes — der Ordnung der Geschichte nach — wesentliches Naturgesetz der bürgerlichen Ordnung anerkennen.

Indeß die Christengemeinden wurden nicht oder nicht früh genug bürgerliche Gemeinden. Sie behielten lang ihren

ursprünglichen Privatcharakter bei, wie sie in der That von Anfang an nur als Privatsache bestanden hatten; ihre neue Priesterschaft dagegen vereinigte sich desto früher, hauptsächlich seit Constantin, mit der jedesmal und irgend wie und wo herrschenden politischen Macht, später sogar mit dem feudalen Monarchismus des Mittelalters. Aber trotz aller öffentlicher Wirren und Verheerungen dieser Periode schritt doch das neu gestaltete Familienleben sammt dem im Wesentlichen beibehaltenen römischen Städtewesen vorwärts. Was beide Elemente der bürgerlichen Ordnung in Asien und Afrika seit dem siebenten Jahrhundert durch den Muhamedanismus verloren, gewannen sie im Norden und Osten Europa's wieder.

Die nach römisch-christlichen Grundsätzen sich neu bildenden Stadtgemeinden in Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland ꝛc. ꝛc. wurden durch ihre mehr und mehr zu Ehren kommenden und dadurch aufblühenden Privatgewerbe zu reich und mächtig, als daß die Fürsten, welche nach der Völkerwanderung auftraten, herrschten und eroberten, ihnen darin hätten hinderlich werden können. Dazu geriethen diese in ihrem Streben nach Macht und Größe zu oft in Streit mit dem übrigen Adel, zu dem sie ursprünglich selbst gehörten, als daß sie die Städte — eigentlich deren Stadtkassen — nicht hätten sogar als Bundesgenossen gegen ihre Feinde benutzen sollen.

Die Zahl der großen und kleinen Städte oder bevestigten Gemeinden mehrte sich hauptsächlich dadurch, daß sich von den Landbewohnern gern Alles in dieselben wendete, was Sicherheit für sein Eigenthum suchte, sogar Edelleute. Allein auch auf dem Lande bildeten sich neben den Städten ebenfalls neue Gemeinden, die Dörfer. Das war eine der wohlthätigen Wirkungen der alten christlichen Kirchen und Klöster, um die sich die gläubigen Landbewohner zu Gemeinden sammelten. Der wachsende Respekt gegen den neuen Glauben ließ sie in denselben oft sicherer leben, als in kleinen bevestigten Städten. Eben so bildeten sich Landgemeinden in dem Verhältniß mehr um den Burgen des Adels, wie dieser unter

der wachsenden Macht der Fürsten und Städte sein altes Räuberunwesen allgemach lassen mußte.

In dem Verhältniß, wie sich auf diese Weise Stadt- und Dorf-Gemeinden mehrten, hörte auch die furchtbarste Plage dieser Zeiten auf, das mordbrennerische Herumziehen von Stämmen und Banden von Menschen ohne feste Wohnsitze, das seit undenklichen Zeiten bis lange nach den Kreuzzügen die menschliche Existenz in Europa so unsicher gemacht hatte, wie es noch großentheils in Asien, Afrika und überall der Fall ist, wo der rohe Jäger, Fischer und Nomade ungehindert sein wildes Leben führen kann. Aus diesem Grunde muß man als ein viertes — immer nur der geschichtlichen Aufeinanderfolge nach — Naturgesetz der bürgerlichen Ordnung die Nothwendigkeit der Eintheilung sämmtlicher Individuen des Volks in Gemeinden anerkennen, so daß es keiner Person gestattet sein kann und darf, ausser oder über dem Gemeindeverband inmitten des Volks zu existiren.

Zusammengesetzt aus den politischen Ueberlieferungen der früheren Zeiten bildeten sich zwischen den Feudalmonarchien des Mittelalters Republiken neueren Styls, in Italien, der Schweiz, den Niederlanden, in Deutschland und in einigen andern Punkten Europa's. In allen diesen sehr verschieden geformten Staaten machte das Familienleben, begründet und erhalten durch häusliche Arbeit, welche durch das entstehende Zunftwesen zwar in eine gewisse Ordnung gebracht, aber leider auch zum großen Nachtheile des Fortschreitens der Industrie beschränkt wurde, die erste Grundlage aus. Allein in allen hatte sich doch auch das altrömische Ueberwiegen der größten und mächtigsten Stadtgemeinden über die andern fortgeerbt. In den herrschenden Städten hatten sich gleichfalls allgemach wieder Kastenunterschiede, begründet auf Reichthum und Familien-Verwandtschaft, gebildet, deren angesehenste Glieder das Regiment der Hauptstadt und der unter derselben stehenden übrigen Gemeinden an sich gerissen hatten. Die Mitglieder der herrschenden Gemeindekasten nannten sich gut römisch Patrizier, nahmen dazu noch moderne Adelstitel

an und lebten und herrschten wie die Grundherren des dem Lehnswesen verfallenen platten Landes.

Allein die Herrschaft dieser neu erstandenen Patrizier war überall, besonders in Italien, viel drückender, als die der Fürstenhöfe, welche sich mit der Zeit auf Unkosten des Landadels und der sogenannten freien Städte bildeten. Hierin lag der Grund, daß die Mehrheit der Bewohner vieler dieser mittelalterlicher Republiken den Verfall derselben wieder befördern und sie in Monarchien verwandeln halfen, nur um die verhaßten Patrizier der Hauptstädte zu stürzen. Dazu verstanden sich die Landgemeinden um so lieber, als die Fürsten sich mehr bewogen fühlten, allen Gemeinden ihrer Herrschaften ähnliche, wenn auch nicht gleiche, Gemeindeordnungen zu gewähren, wie sie die Städte hatten. So wurden durch die Macht der Fürsten die Vorrechte der herrschenden Gemeinden in den neuen Staaten beschränkt, eine annähernde Rechtsgleichheit durch ähnliche Verfassungen unter den Gemeinden bewirkt, und somit den Gemeinden, die, wie weiland in Griechenland und Rom nur von einer beherrscht wurden, eine bessere Stellung gewährt, wofür sie sich die neuen allerdings sehr kostspieligen Fürstenhöfe willig gefallen ließen. Die durch die Gemeinden gestützten Fürsten erlangten nun auch mehr Gewalt über den tyrannischen raubsüchtigen Landadel; sie konnten fortan diesen um so besser zur Ruhe bringen.

So entstanden endlich durch die Gleichstellung, oder doch die Beseitigung der Unterordnung der Gemeinden, was in Griechenland und Rom nie möglich geworden wäre, Staaten in naturgemäßerer Form, theils mit, theils ohne Fürsten. Mehr noch als in den sogenannten Republiken oder freien Städten und ihren Gebieten wurde diese Nebeneinanderordnung der Gemeinden in den Monarchieen durchgeführt; selbst die Residenzgemeinden der Fürsten behielten kein Uebergewicht mehr über andere. Denn sind Staaten in der That nicht Verbindungen von Individuen, nicht einmal von Familien, sondern Vereine von Gemeinden, die, auf welche Weise sie auch nach und nach entstehen, gewisse gemeinsame Interessen durch eine von jeder Gemeinde abgesonderte Oberlei-

tung, Staatsbehörde genannt, besorgt wissen wollen: so darf natürlich kein Herrschen einer Gemeinde über die andre, überhaupt keine Stellung der einen zu der andren in einem solchen Gemeindevereine mehr stattfinden.

Die Garantie, welche in dieser Gleichstellung der Gemeinden im Staatsverbande für die Sicherheit und Verträglichkeit, und somit für die Ruhe und Zufriedenheit der Bewohner des Staatsgebiets liegt, die rasche Zunahme der bürgerlichen Ordnung und aller Segnungen des Friedens, welche der Ausschluß alles Ueberwiegens einzelner Gemeinden über die andren zur Folge hatte, läßt die Vereinigung von gleichartig organisirten Gemeinden unter einer Staatsbehörde als ein fünftes wesentliches Naturgesetz der bürgerlichen Ordnung erkennen.

Die zunehmende politische Bildung, die verschwindende Eifersucht zwischen den größern und kleinern Gemeinden, die dadurch wachsende gegenseitige Annäherung und Einverständigung, das gemeinsame Interesse der Erhaltung ihrer communaler Selbstständigkeit den mächtiger werdenden Fürstenhöfen gegenüber, erzeugte die sogenannten konstitutionellen Rechte, d. h. die Vorbehalte, welche sich die Gemeinden überall machten, die sich der Fürstengewalt unterordneten. Sie sind wesentlich: die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Bewilligung der Mittel und Wege zu Beförderung der Staatszwecke und die Controle der Verwaltung der fürstlichen Beamten. So unvollkommen und unzureichend diese Einrichtungen auch anfangs waren und überall in den monarchischen Staaten noch sind, so erwiesen sie sich dennoch so wohlthätig für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, daß das Repräsentationsrecht der Gemeinden ihrer Staatsbehörde gegenüber, oder das Recht der Controle derselben durch frei von den Gemeinden erwählte Vertreter ihre Rechte in letzter Instanz als ein sechstes wesentliches Naturgesetz der bürgerlichen Ordnung angesehen werden muß.

Durch die drei letzteren Einrichtungen, die Selbstständigkeit des Familienlebens, die Gleichstellung der Gemeinden und die Vertretung derselben der Staatsoberbehörde gegen-

über, sind die neueuropäischen Staaten das, was sie sind, eine neue politische Schöpfung, welche das ganze Alterthum nicht kennt. Wie wohlthätig sie waren, zeigt sich darin, daß seit Feststellung derselben das gegenseitige Bekriegen der Gemeinden bald ganz aufhörte, so daß sie jetzt endlich überall die Mauern und Thürme, die Wassergräben und Wälle, die ihnen früher Schutz gegeneinander für Habe und Leben ihrer Bewohner gewähren mußten, beseitigen und in friedliche Gartenanlagen verwandeln können. Bald mußten auch die Fürsten der kleineren Staaten das gegenseitige Bekriegen lassen, da ihnen die „Stände", d. i. die Gemeindevertreter, die Steuern oder sonstigen Mittel dazu versagten oder doch sehr erschwerten.

Dieser unermeßliche Segen wurde aber wahrhaft und dauernd durch den nächsten großen Schritt bewirkt, den die Staaten einiger Volksstämme machten, sich wieder mit einander unter einer gemeinsamen Oberleitung für gewisse gemeinschaftliche Angelegenheiten zu vereinen. Einige, wie die deutschen Staaten, welche dies zuerst thaten, übertrugen dieselbe wieder, jedoch frei gewählten, Fürsten, Könige oder Kaiser betitelt. Es entstand auf diese Weise der Bundesstaat, wenn auch in sehr unvollkommener Form, so zwar, daß jeder Staat im Bunde, gleichviel ob Fürstenthum oder Republik, seine Selbstständigkeit für seine Staatssachen sich vorbehielt. Man übertrug dem Oberhaupte des Reichs — dies wurde die Benennung des deutschen Bundesstaats — nur die Oberleitung der Reichssachen, die anfänglich in nicht viel mehr als im Commando des Reichsheeres und in der Führung der Kriege zum Schutze des Reichs bestand. Auch dies geschah wieder nur mit Vorbehalt des Vertretungsrechts der Staaten, deren Abgeordnete zusammen den Reichstag bildeten, während die vertretenden Versammlungen der Staaten Landtage genannt wurden.

Erwägen wir die großen Vortheile, welche die Staatenvereinigung zu einem konstitutionellen Reiche oder Bundesstaate nur den Deutschen vom Jahre 840 bis zur Auflösung desselben gewährte, gegen die Nachtheile, welche seit derselben mehr

und mehr sich ergaben, so können wir nicht unterlassen, die Vereinigung einzelner Staaten zum Bundesstaat als ein siebentes wesentliches Naturgesetz der bürgerlichen Ordnung anzuerkennen.

Ausser dem Mutterlande der Germanen und den brittischen Inseln, deren deutsche Stammbevölkerung erst weit später ebenfalls zu dem Bundesstaate Großbrittannien sich vereinigte, fand diese beste politische Idee des neuen Europa's keine oder geringe Beachtung. Die sogenannten romanischen Staaten, Italien, Frankreich, Spanien, auch die nordischen Staaten, verblieben entweder in ihrer Staatenvereinzelung, oder neigten sich zum andern Extreme, zum Centralisationssystem, oder — was gleichviel ist — zum Despotismus.

Nur in einem scheinbar unbedeutenden Winkel des alten Deutschlands, in den helvetischen Thälern und Gauen, trieb diese Stammidee einen neuen Schößling. Hier traten aus Opposition gegen den Lehnsadel und unter steten Kämpfen gegen denselben einzelne Hirtenthäler zu Landsgemeinden (im Grunde gleichbedenteud mit dem spätern „Canton", jetzt „Staat"), und diese zur Eidgenossenschaft (Confédération helvétique) zusammen. So unbedeutend diese neue politische Schöpfung im Anfange schien, so wurde sie doch im Verlaufe von Jahrhunderten von weit größerer politischer Bedeutung, als der weit umfangreichere alte deutsche Bundesstaat, das weiland „heilige römische Reich deutscher Nation", wie sein diplomatisch pompöser Titel war. Die Eidgenossenschaft der Schweizer war der erste Bundesstaat ohne Fürsten. Die Schweizer bewiesen der Welt, daß ein Bundesstaat auch ohne solche möglich sei. Diesen unter unglaublichen Anstrengungen versuchten Zweck erreichten sie vollständig. Die fürstenlose Eidgenossenschaft hielt Stand und verjüngte sich nach mannichfachen Häutungen, deren sie allerdings noch mancher bedarf, stets neu. Der Fürstenbundesstaat der Deutschen zerfiel durch das bundeswidrige Streben Einzelner seiner Fürsten nach fremden Kronen. Die neusten Bundesstaaten von Oesterreich und Preußen sind zwei neue, nothdürftig zu-

sammen haltende Ueberbleisel, die übrigen deutschen Staaten nur einzelne haltlose Bruchstücke desselben.

Diese wesentlichsten Naturgesetze der bürgerlichen Ordnung treten allgemach während der politischen Organisation der europäischen Völker ins Leben. Aber es blieb überall allzusehr nur beim äußeren Erscheinen derselben. Im Innern der Gemeinden, Staaten und Reiche, auch in der Schweiz, deren Bewohner doch, scheinbar wenigstens, die freieste Hand zu angemessenen inneren Einrichtungen hatten, blieb alles überall so verworren wie nur möglich. Zwar waren die Familien und Individuen der Völker größtentheils in Gemeinden vertheilt, diese zu Staaten, und die Staaten theilweise zu Reichen verbunden. Allein überall fehlte es an zweckmäßiger Eintheilung der gesammten Volkssachen in diesem äußeren Organismus der bürgerlichen Gesellschaft. Das politische Staatsgebäude war in seinen wesentlichsten Theilen fertig, wenn auch großentheils nur roh und ungeschickt; allein den Arbeitern in demselben verstand Niemand ihren gemessenen Antheil an dem gemeinsamen Bürgerleben anzuweisen.

Am sichtbarsten zeigte sich dieser Mangel in dem kleinen Reiche der Schweizer-Cantone. Hier bildeten Familien, also Privatpersonen, eine erbliche Regentenverbindung in den herrschenden Städten der Cantone, deren Glieder sich Patrizier nannten und sogar selbst adelten; alle Gemeinden und Cantone hatten privates Eigenthum und betrieben private Gewerbe; Cantone verwalteten Bundessachen ꝛc. ꝛc. und diese Vermengung des Privaten, Communalen, Cantonalen und Conföderalen findet großentheils noch jetzt statt.

Diese Generalverwirrung in der Volkspraxis, diese durch ganz Europa gehende Vermengung fast aller privaten und öffentlichen Volksthätigkeit und der natürlichen bürgerlichen Eintheilung des Staatsorganismus sollte, wie es schien, in Alteuropa ihre Erledigung nicht finden, sondern erst in der neuen Welt, in Amerika.

Die ersten Ansiedler in den jetzigen Vereinsstaaten von Nordamerika — nur von diesen sprechen wir — waren meist schottische Protestanten, sogenannte Presbyterianer. Die

ersten Stifter dieser neuen kirchlichen Sekten waren Zöglinge des Genfer Protestantismus, so besonders der berühmte schottische Reformator Knox. Diese hatten aber in Genf nicht blos die Lehre Calvins, sondern auch die politischen Einrichtungen der damaligen Schweizer-Conföderation kennen gelernt, und diese zugleich mit den neuen Kirchenlehren in Schottland empfohlen. Die ersten glaubenseifrigen Auswandrer aus diesem Lande, seit ihrer Ankunft in Amerika die „Pilgrime", die „Väter des Landes", genannt, brachten Beides mit nach Amerika, die Ideen der Genfer Reformation und die Grundlagen der Schweizer Eidgenossenschaft. Sie führten mit jener auch letztere, jedoch mit so wesentlichen Verbesserungen ein, daß ihre neue politische Schöpfung auf Amerika's Boden später nothwendig wieder als Muster der Vergleichung auf Alteuropa zurück wirken mußte.

Die Einwandrer ließen sich von Anfang an als von einander unabhängig und völlig gleich berechtigte Familien, ohne Census oder sonstige Privilegien, nieder. Diese vereinigten sich bald zu Gemeinden, anfangs Pflanzungen (plantations) genannt, und zwar ohne alles Gemeindegut. Diese Gemeinden traten dann zu Colonien zusammen, und zwar wieder ohne alle Colonialdomänen irgend einer Art. Die Erhaltung ihrer öffentlichen Bedürfnisse wurde durch gemeinschaftliche Beiträge, je nach den Kräften der Individuen, bestritten, und niemals mehr als der wirkliche Bedarf von den Steuerpflichtigen direct oder indirect erhoben. Nach dem siegreichen Freiheitskriege gegen das Mutterland vereinigten sich die damals zur Zahl von dreizehn angewachsenen Colonien unter dem Namen Vereinigte Staaten (United States) zu einem Bundesstaate. Die früheren bürgerlichen Einrichtungen der Colonien wurden von den Staaten natürlich beibehalten. Auch den Bundesbehörden übergaben die Staaten keine Art von Domänen zur Bewirthschaftung, sondern nur alles herrenlose Land im Gebiete der Union lediglich zum Verkaufe. Wir wissen Alle, daß die Vereinigten Staaten das Land des Trostes für alle Unglücklichen, wie für alle Spekulanten des Erdballs und zugleich in so

ruhigem Wachsthume begriffen sind, wie niemals ein Staat oder ein Reich, seit Menschen solche Institute schufen und zerstörten. Der Grund dieser großartigsten aller politischen Erscheinungen ist, daß man dort nicht nur jene naturgemäße äußere Organisation der neuen bürgerlichen Ordnung einführte, sondern daß man auch die verderbliche Vermengung von Privat-, Gemeinde-, Staats- und Bundes-Sachen vermied, aus welcher sich Alteuropa immer noch nicht herausfinden kann, sondern daß man dieselben möglichst scharf sonderte.

Dies nöthigt uns als achtes wesentliches Naturgesetz der bürgerlichen Ordnung anzuerkennen, daß zu dem unerläßlichen äußeren Organismus derselben auch noch die genaueste Sonderung der gesammten Volksangelegenheiten kommen müsse, nemlich die Feststellung und Beobachtung dessen, was als Privatsache, Gemeindesache, Staatssache und Bundessache angesehen und danach jedem Theile der bürgerlichen Gesellschaft zugetheilt sein soll. —

Reihen wir jene Elemente der allgemeinen Politik, wie sie Natur und gesunder Menschenverstand im Gange der geschichtlichen Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft nach und nach zu Tage förderten, zum Behuf einer Uebersicht des Besprochenen noch schließlich in logischer Ordnung aneinander:

1) Die Familien und deren Angehörige, überhaupt alle Individuen des Volks oder der Nation bilden als Private die ersten Elemente der bürgerlichen Gesellschaft. Alle sind freie Personen, d. h. sie haben sämmtlich gleiche Rechte und Pflichten gegenseitig und kein Individuum steht in Folge von Geburt rechtlich über oder unter dem andern. Sie sind moralisch eben so befugt wie verpflichtet, sich im gesetzlichen Wege zur Sicherung ihrer Existenz ein selbstständiges persönliches Eigenthum zu erwerben, worin es auch bestehe, und beliebig darüber zu verfügen.

2) Die Privaten bilden die Gemeinde (Commun, Dorf, Flecken, Stadt) auf einem begrenzten Bezirk des Landes, das dem Volke gehört. Die Gemeinde wird durch die Bürgerschaft, d. h. alle mündige und zurechnungsfähige Männer, nach Maßgabe der Gemeindeverfassung, verwaltet.

Die Gemeinde ist demnach ein Verein einander zunächst wohnender Familien, von denselben in der Absicht gebildet, um Einzelnen, die sie aus ihrer Mitte erwählen, d. h. den Gemeindebehörden, die Besorgung solcher gemeinsamen Angelegenheiten zu übertragen, welche einzelne Privaten füglich nicht selbst vollziehen können. Jedes Individuum des Volks, das sich im Lande befindet, muß einer Gemeinde angehören.

3) Gemeinden bilden den Staat (Canton, Provinz, Departement ꝛc.) Dieser ist demnach ein Verein einander zunächst gelegener Gemeinden, von diesen in der Absicht gestiftet, um einzelnen Personen, die sie aus ihrer Mitte erwählen, d. h. den Staatsbehörden, die Besorgung solcher gemeinsamen Angelegenheiten zu übertragen, welche einzelne Gemeinden füglich nicht vollziehen können. Alle Gemeinden im Staatsverbande müssen gleiche Verfassung haben oder annehmen und keine eine privilegirte Stellung über der andern behaupten dürfen.

4) Staaten bilden den Bundesstaat (Reich, Union, Conföderation, Eidgenossenschaft ꝛc.). Der Bund — kurz so genannt — ist demnach ein Verein von Staaten, von diesen in der Absicht gebildet, um einzelnen Personen, die sie aus ihrer Mitte erwählen, d. h. den Bundesbehörden, die Besorgung solcher gemeinsamen Angelegenheiten zu übertragen, welche einzelne Staaten füglich nicht selbst vollziehen können. Alle Staaten im Bunde müssen gleichartige Verfassungen haben oder annehmen.

5) In den resp. Verfassungsurkunden muß sorgfältig bestimmt ausgesprochen sein, was von den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft als Privatsache, Gemeindesache, Staatssache und Bundessache anzusehen ist, und zwar nach dem Grundsatze: was Sache der Privaten sein kann, muß nicht Sache, resp. der Gemeinde, des Staates, des Bundes sein; und umgekehrt, was Sache resp. der Gemeinde, des Staats, des Bundes sein muß, darf nicht Sache der Privaten sein.

6) Die Mehrheit des Volks, je nach seinen politischen Abtheilungen als Gemeinde-, Staats- und Bundes-Bürgerschaft für die verschiedenen Angelegenheiten derselben, ist die höchste Entscheidungsinstanz in bürgerlichen Dingen, oder die souveräne Einheit, welcher die bürgerliche Gesellschaft im Volksgebiet unterworfen ist. Sie ist die einzige untheilbare oder „unwiderstehliche“ Gewalt im Volke und über dasselbe; alles andere ist nur Ausfluß dieser Gewalt und ihr untergeordnet. Aus diesem Grunde kann es keine sogenannten drei von einander unabhängigen Gewalten im Volke geben, sondern nur jene eine. Die hin und wieder, auch in den Constitutionen einiger amerikanischen Staaten, neben dieser als gleich berechtigt genannten Gewalten sind nur Funktionen, welche auf Befehl der Volksmehrheit nach deren Gutdünken verwaltet werden. Aus demselben Grunde kann es auch in einem Volke von Naturrechts wegen niemals Vorrechte oder Privilegien einer Minderzahl oder einzelner Weniger geben, weder für Sachen noch für Personen — es müßte denn die freie Volksmehrheit privilegirte Verhältnisse in der Verfassung ihrer bürgerlichen Ordnung ausdrücklich feststellen.

7) Gesetz, was nur die rein bürgerlichen Angelegenheiten des Volks betreffen kann, mithin auch Entwurf, Berathung, Beschluß und Ausführung der Verfassung, ist nur das, was die Mehrheit des Volks will. Jedes Gesetz steht und fällt, je nachdem es die Mehrheit für oder gegen sich hat, mithin auch die Verfassung.

8) Da Zufriedenheit mit der bestehenden Ordnung, die alleinige Grundlage aller Sicherheit der Personen und des Eigenthums, so wie überhaupt des Friedens nach Innen und Aussen, nur herrschen kann, wo der Wille der Mehrheit unumschränkt gilt, so hat sich die Minderzahl stets der Mehrzahl zu fügen. —

Dies ohngefähr sind die naturgemäßen Grundgesetze aller oder der allgemeinen Politik für jedes Volk mit jeder Staatsform, der Republik oder der Monarchie. Auch der Fürst, wenn die Mehrheit des Volks, wie in neueren Zeiten noch

Frankreich, Braunschweig, Belgien u. a., einen solchen will, muß, wenn er sich als ersten Beamten, wie er soll, und nicht als unumschränkten Despoten des Staats ansieht, dem er vorsteht, diese Gesetze anerkennen, und danach das ihm untergebene Volk regieren. Sie stehen übrigens in der That in unsern Tagen so fest, daß sie für den gesunden Volsverstand keiner ausführlichen Beweise bedürfen.

Anders ist es mit der Frage, — und ihre Beantwortung wird für unsere Zeit dringender als jemals, — welche Theile der allgemeinen Volksthätigkeit Sache der Privaten, der Gemeinde, des Staats und des Bundes sind, und wie sie verwaltet werden sollen. Diesen Punkt zu erörtern ist die versuchsweise Aufgabe der folgenden Abschnitte.

§. 1.

Die Individuen des Volks, oder die Privatpersonen und die Privatsachen.

Die einzelnen Mitglieder des Volks, oder die Individuen sind Personen, d. h. selbstständige mit freier Selbstbestimmung von der Natur begabte, aber auch dafür verantwortliche Wesen. Der Gesammtheit des Volkes gegenüber sind alle Individuen Privatpersonen, und was ihnen als solchen von Rechts wegen zu thun frei steht, sind die Privatsachen.

Die Verknüpfungen der Privatsachen und ihre gegenseitigen Beziehungen bilden die Privatinteressen — die wichtigsten von allen, das eigentliche sichtbare Leben der menschlichen Gesellschaft.

Der Schutz und die Beförderung der Privatinteressen macht den höchsten oder letzten Zweck aller Politik aus; deshalb wird nach ihrem Gedeihen und Verfallen der Werth oder Unwerth aller politischen Einrichtungen gemessen; deshalb bildet aber auch die sorgfältigste Feststellung der Privatsachen den ersten und wichtigsten Abschnitt jedes guten Entwurfs einer politischen Verfassung.

Privatsachen sind Alles, was zum größeren Vortheile des Volks von den Individuen desselben frei und selbstständig besessen, vollzogen, verwaltet und überhaupt gethan werden kann. Die Befugniß, das thun zu können, was seiner Natur und dem Gesetze nach ihm zu thun erlaubt sein muß, bildet das Recht des Privaten, das Privatrecht, auch allgemeines Menschenrecht genannt.

1. Die erste und wichtigste aller Privatsachen ist die Ehe. Die Eingehung derselben muß überall dem Ermessen der mündigen Personen beider Geschlechter überlassen bleiben, ohne daß Gemeinden und Staaten hindernde Bedingungen daran knüpfen. Bürgerliche Formen müssen sie bestimmen zur Legitimation und zum Schutze dieser ersten und ehrwürdigsten aller Verbindungen, denn die religiöse Weihe des Ehebundes ist ebenfalls lediglich Privatsache; aber erschwerende Bestimmungen zu treffen, die stets das ehelose Leben und die Menge der schutzlos, und so gewöhnlich noch mit dem Prädikat der Ehrlosigkeit ins Leben tretenden unehelichen Kinder befördern müssen, dazu hat keine gesetzgebende Behörde ein Recht.

Gegen die Folgen der Unsitten zwischen beiden Geschlechtern, gegen das moralisch so große Uebel der unehelichen Geburten, schützt die bürgerliche Gesellschaft nichts so sehr, als die legitime Ehe. Der jüdische Volksstamm zeichnet sich in dieser Hinsicht nur darum so vortheilhaft vor den christlichen Völkern aus, daß die jüdischen Eltern sorgfältig darauf bedacht sind, ihre Kinder mit dem Eintritt der Mannbarkeit zu verehelichen. Deshalb sind unter den Juden uneheliche Kinder wenigstens zwölfmal seltener als unter Nicht-Juden, und in den meisten jüdischen Gemeinden gar nicht vorhanden.

Daß auch die vor einiger Zeit noch als ein Uebel gefürchtete „Uebervölkerung“ unsrer europäischen Länder eine thörige Einbildung, ein eitles Gespenst, oder vielleicht eine gewissenlose Lüge war, ergibt sich schon jetzt zur Genüge, seit man angefangen, nur einige wenige Fesseln der Volksthätigkeit zu beseitigen. Die Milderung des Zunftzwangs der Gewerbe und der Lehnslasten der Landwirthchaft haben auf einmal erkennen lassen, daß nur allein auf den unbebauten Strecken in den deutschen Staaten Preußens und Hannovers noch fünf bis sechs Millionen Menschen Platz haben; noch mehrere in den östlichen Staaten des Donaugebiets; ja in den österreichischen Staaten allein liegen, wie die geographischen Handbücher besagen, noch mehr als dreitausend Quadratmeilen des fruchtbarsten Bodens gänzlich unangebaut, welcher

wieder für mehr als zwölf Millionen thätig freier Menschen Raum, Nahrung und Wohlstand in sich birgt!

Auch lehrt die Erfahrung endlich zur Genüge, daß die physische Natur unsres Erdballs unerschöpflich ist. Die Allweisheit, die ihn schuf und begabte, sorgte dafür, daß die Fruchtbarkeit des Landes mit der Zunahme der Menschen und ihrer Hausthiere ebenfalls zunimmt. Das thierische Leben, geleitet und bearbeitet von dem Verstande des Menschen, vermehrt seinen Nahrungsstoff durch den Verbrauch desselben. Diesen ewigen Erfahrungssatz hat die organische Chemie — Dank dem großen Liebig, dem Vater derselben — endlich wissenschaftlich erkannt, bewiesen und für alle Zweifler ausser Zweifel gestellt.

Nicht also Erschwerungen der Vermehrung des Menschengeschlechts, sondern Beförderung derselben durch Beseitigung aller unnöthigen Hindernisse des ehelichen Lebens sind das, was das Wohl des Volkes erfordert. Das Gegentheil sind gewaltsame Verletzungen seines Privatrechts.

2. Nächst dem Rechte des mündigen Menschen seine Familie und dadurch sein erstes und heiligstes Eigenthum, wenn wir uns dieses Ausdrucks dafür bedienen dürfen, zu begründen, sind die wichtigste Sache des Privatrechts die Gewerbe aller Art, jede Beschäftigung oder Arbeit, welche den persönlichen Lebensunterhalt der Individuen und Familien zum Zweck hat: Landbau, Industrie, Handel, Kunst und Wissenschaft.

Wie vielen Theil an den Erwerbsmitteln auf diesen Wegen jede Familie oder jedes Individuum haben könne, ist Sache des Erwerbens oder des Vererbens, des Fleißes der Lebenden oder des Willens der Abscheidenden — Alles nach Gesetzen, welche die das Privateigenthum schützenden bürgerlichen Formen bestimmen. Der Zweck dieser Gesetze darf kein andrer sein, als die materielle Volksthätigkeit und ihre freieste Ausdehnung zu regeln ohne sie zu hindern.

Eine gleiche Vertheilung des Bodens und der industriellen und commerziellen Beschäftigungen unter der eben zu einer

gegebenen Zeit vorhandenen Volkszahl (oder deren Theile, Assoziationen ꝛc.) verfügen zu wollen, lassen

a) die natürliche Ungleichheit der Talente und Charaktere der Volksglieder, und

b) die natürliche successive Vermehrung des Menschengeschlechts,

mithin moralisch-physische Naturgesetze des Menschen, die zu einem solchen Projekt abgeglichen, d. h. geändert, werden müßten, als eine eben so große Unmöglichkeit erscheinen, wie die Abänderung der Erdbahn um die Sonne durch Beschlüsse menschlicher Gesetzgeber.

Soll daher der Mensch bei den verschiedenartigen Neigungen und Fähigkeiten, die er der Natur — oder dem Schöpfer, beide Wörter sind uns gleichbedeutend für die Bezeichnung der Gesetze der Weltordnung — und den Verhältnissen verdankt, die von Jugend auf ohne seinen Willen am meisten auf ihn einwirkten, ein unabhängiges, selbstständiges, eigenes Geschäft zu seiner und der Seinen Erhaltung und Freude begründen können: so müssen alle Gewerbe und Berufsarten seiner freien Wahl (Spekulation) zugänglich sein. Weder der Mensch selbst, noch der Weg, auf welchem er sein Privateigenthum, der erste und höchste Lieblingswunsch aller Menschen, suchen will, dürfen von Naturrechts wegen irgend einer unnöthig fesselnden Bestimmung unterworfen sein.

Verwerflich ist daher alle und jede Classifikation der Menschen für gewisse Berufsarten, ein leidiges Erbstück der Kastenabtheilungen der alten Welt, die in vielen Theilen Asiens und in Rußland noch jetzt besteht.

Verwerflich ist aber eben so alle und jede Classifikation der Gewerbe für gewisse Menschenklassen, — wie das altrömische „artes liberales“ und „illiberales“ einige Künste und Berufsarten den Freien, andere den Freigelassenen und Sklaven zutheilte —, so daß der Betrieb derselben nur gewissen Personen unter ausschließenden Bedingungen zustehen soll.

„Rang und Stand“, wie wir jene alten bösen Vorurtheile und Erbübel bezeichnen, dürfen in einem wohlgeordne-

ten Staate weder hindern noch zwingen, irgend eine Berufsart zur Sicherung des persönlichen Daseins zu wählen.

Beruhen solche Hindernisse und Fesseln nur auf Vorurtheilen, so können diese allerdings auch nur durch Jugendunterricht und öffentliche Besprechung fallen. Sind aber alte Gesetze ihre Grundlagen, so ist ihre Beseitigung eine der ersten Pflichten aller Gesetzgeber. Dem Städter muß es frei stehen, jede Art von Landwirthschaft und in beliebiger Weise zu betreiben, dem Landmann muß dasselbe frei stehen in Betreff aller städtischen Gewerbe, ohne dazu besonderer Erlaubniß der Städter zu bedürfen. Jedem Gewerbsmann muß es frei stehen, verwandte Gewerbe zugleich zu betreiben, oder durch Hilfsmittel der Naturwissenschaft (Mechanik, Chemie ꝛc.) bisher übliche Handgriffe und Handarbeiten durch Naturkräfte vollbringen zu lassen.

Die Fesselung einzelner Gewerbe oder ihrer Theile unter allerlei Namen und Privilegien, als Fideicommisse, Majorate, oder durch Vererbungen in einzelnen Familien, wie die Turn- und Taxis-Post, ferner die Zünfte von Handwerkern, Kaufleuten, selbst Gelehrten und Buchhändlern ꝛc. widerstreitet dermäßen dem natürlichen Privatrechte des Volks, stört und durchkreuzt seine besten Interessen so, daß — man endlich wenigstens theilweise Lüftungen derselben für zweckmäßig findet. Aller dergleichen Zwang wirkte von jeher auf das Gedeihen der Gewerbe und des Wohlstandes ihrer Betreiber, wie der Besitz in todter Hand auf die Landwirthschaft und ihre Verbesserung.

Hierher gehört auch die Bestimmung, ob große oder kleine Güter dem Landbau ersprießlicher sind. Beide sind gut. Lasset nur das Theilen und Zusammenlegen des Bodens frei. Je näher den Städten, sind die kleineren besser, je weiter davon, die größeren. Dies macht der freie Landverkehr von selbst am besten.

Die edelsten aller Privatsachen, die Künste und Wissenschaften, müssen in dem Verhältniß mehr völlig freier Gegenstand der Pflege, des Suchens und Forschens sein, als die Natur selbst nur besondere Menschen mit eigenthümlichen Gei-

stern dafür zu schaffen pflegt. Wer kann ein Recht haben, jene zu üben und zu pflegen, als nur die dafür geeigneten Personen? Wer ist Richter in Kunst und Wissenschaft, als der Künstler und Gelehrte?

Der größte Schimpf, der auf einem Volke lasten kann, sind deshalb alle Fesseln, mögen sie Censur oder Preßgesetze, Cautionen oder Privilegien heißen, wodurch Kunst und Wissenschaft in Bande geschlagen werden. „Ich schäme mich, nur einen Vers meines Gedichts für das Publikum niederzuschreiben, weil ich bei jedem Worte an die Polizei denken muß, der ich meine Handschrift erst zur Censur vorlegen soll" — sah sich ein edler Deutscher gezwungen einem Engländer zu antworten, der das censurirte Land durchreiste, um den gegenwärtigen Stand der dramatischen Literatur in Deutschland persönlich beobachten und beurtheilen zu können!

Was in dieser Antwort liegt, fühlt mit Scham und Entrüstung jeder Mann der Kunst und Wissenschaft, der die Funken seines Genius in die Massen blitzen lassen will, um sie für das Schöne und Wahre zu erleuchten und zu erwärmen, wofür sein eigenes Herz glüht. Wohl darf der Europäer allenfalls dicke Bände schreiben über Dinge, welche die politische Gegenwart wenig berühren. Allein die Massen darüber erleuchten durch kleine Schriften, hauptsächlich durch die Tagespresse, das kann der Britte kaum, wegen schwerer Zeitungstaxen, der Franzose weniger, wegen ungeheurer Cautionen, der Deutsche noch weniger, wegen schimpflicher Censur, der Italiäner gar nicht, weil es ihm geradezu verboten ist. Nur der Schweizer darf, auch nur in einigen Theilen seines Ländchens, in kleinen Schriftchen und Blätterchen sein Wort über seine Angelegenheiten frei sprechen: — über die Grenzen seines Gebietes hinaus dürfen seine Federn und Pressen nicht spekuliren!

Privatsache ist der Unterricht der Jugend, zunächst der Personen, von welchen „Gott die Seelen der Kinder fordern wird", der Eltern. Ihre Sache ist es daher, für diesen Zweck die Gehilfen, oder Lehrer, sich zu wählen, von denen sie den besten Erfolg für den Unterricht ihrer Kinder erwarten.

Privatsache ist das Stiften und Einrichten aller Arten von Lehranstalten für die kleinere und größere Jugend, mögen sie Schulen oder Universitäten heißen. Dasselbe gilt von den Vereinen zu gemeinnützigen Zwecken für Erwachsene.

Privatsache sind alle religiöse Vereine, Kirchen, Synagogen, Moscheen, Logen 2c., und ihre symbolisch religiösen Gebräuche, wie das „Einsegnen" der Ehe, der Taufe 2c.; eben so auch Vereine für allgemeine Religion, welche auf den erwiesenen und allgemein anerkannten Gesetzen der Natur beruht. Das höchste Wesen, die ewige Ursache und Leitung aller Dinge, wollte nicht von uns Menschen, die Es mit dem Weltall schuf, erkannt und bewiesen, sondern geglaubt sein. Hierdurch ist uns von ihm selbst die vollste Freiheit gestattet, an welche Gründe und an welche Vorstellungen von ihm wir unsern eben so unabweisbaren wie unendlich wohlthätigen Glauben an dasselbe knüpfen wollen. In Sachen der Religion kann daher eben so, wie in Kunst und Wissenschaft, nur der durch Studien des Weltalls, der Geschichte und eigenes Denken erleuchtete Mensch, für Andere Lehrer, Führer und Richter sein, und den Andern muß es frei stehen, sich zu diesem Zweck an beliebige Religionslehrer und religiöse Gesellschaften anzuschließen. Nur gegen religiöse Vereine und Gebräuche, welche öffentliche Störungen oder Benachtheiligungen Dritter irgend einer Art veranlassen, hat das bürgerliche Gesetz einzuschreiten.

Das Recht, die genannten Dinge zu besitzen, zu thun und zu pflegen, bildet das Privatrecht des Volks.

§. 2.

Die Gemeinde (Commun) und die Gemeindesachen.

Alle Personen, welche auf dem Gemeindegebiete leben, bilden die bürgerliche (politische) Gemeinde. Vereine, welche gleichfalls unter dem Namen von Gemeinden innerhalb des Gemeindegebiets bestehen oder sich als solche zu bilden beabsichtigen sollten, können nur als private, nicht aber als bürgerlich selbstständige im Staatsverbande geduldet werden. Sie werden stets nur die eigentlich bürgerliche Gemeinde trennen oder doch störende Interessen veranlassen, und müssen somit den Frieden derselben jedenfalls beeinträchtigen.

Der Wille der Gemeinde, oder die Gesetzgebung und Vollziehung in Gemeindesachen, beruht in der Gemeindebürgerschaft, d. h. in der Gesammtheit aller zu jeder Zeit eben auf dem Gemeindegebiete lebender, selbstständiger Einwohner, welche Gemeindebürgerrecht haben. Sie sind zugleich die Repräsentanten des übrigen Theils der Gemeinde, der nichtselbstständigen Männer, der Frauen, der Unmündigen und der Nichtbürger.

Die Ordnung, in welcher die Gemeinde und die Gemeindesachen verwaltet werden soll, schreibt das Grundgesetz der Gemeinde vor, die Gemeindeverfassung. Für Gemeinden im Staatsverbande ist es Staatssache, ein für alle Gemeinden des Staats völlig gleichartiges und gleich verbindliches Gemeindegrundgesetz fest zu stellen, damit keine Gemeinde durch eine besondre Verfassung (Ordnung, Reglement) gegen andre im Vortheil oder Nachtheil komme.

Die Gemeindeverfassung stellt zuerst in ausdrücklichen Artikeln oder Punkten fest, was Gemeindesachen sein sollen, dann, in welcher Weise sie zu besorgen sind.

Gemeindesachen sind solche Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach nicht von Privaten, selbst nicht von Privatvereinen, sondern nur von der bürgerlichen Gemeinde als solcher angemessen gethan oder vollzogen werden können.

Solche sind z. B.

1. Die Statistik der Gemeinde, d. h. die Führung der Register (Tabellen, Bücher) über die in der Gemeinde lebenden Individuen nach Alter, Gewerbe; die Ehen, die Gebornen, Verstorbenen 2c.; die Ausmittelung der Verhältnißzahlen der bestehenden gesammten Bevölkerung. Statistik ist die Quelle der Selbsterkenntniß der Gemeinde, ihrer physischen und moralischen Verhältnisse, ihres Gedeihens in Absicht auf Gesundheit, Wohlstand, Sitten 2c.

2. Die Anlegung und Verwaltung der Todtenhöfe, die Bestattung der Verstorbenen.

3. Das Verzeichniß der Häuser, Grundstücke 2c.

4. Die Ausführung communaler Bauten aller Art, an Wegen, Brücken, Wasserleitungen 2c., welche das Gesetz der Gemeinde zutheilt oder welche die Gemeinde für sich zweckmäßig findet.

5. Die Anstalten für öffentliche Sittlichkeit, Gesundheit, Armenpflege, Sicherheit 2c.

6. Die Gemeindeschulen, d. h. Lehranstalten für alle Arten von Unterricht, so weit für denselben die Eltern nicht durch eigene Mittel oder Gemeindeglieder sonst auf Privatwegen bedacht sind, und zwar mit Zwangsrecht nur gegen solche Eltern und Versorger von Kindern, die aus Nachläßigkeit nicht selbst für den Elementarunterricht ihrer Kinder sorgen.

Die Gemeindeschule kann nur den Charakter der Ergänzung haben, oder nur eine supplementare Anstalt sein. Sie darf in der Regel nur so weit gehen, als die Privaten den Unterricht ihrer Kinder entweder gar nicht oder nur in zu be-

schränktem Maße berücksichtigen. Die Erfahrung lehrt jedoch wohl nun hinlänglich, daß, je tüchtigere Schulen eine Gemeinde hat, desto bessere Bürger nach und nach an die Stelle der Absterbenden treten.

Unterrichtsgegenstände in den Gemeindeschulen müssen stets nur die allgemeinen sein, solche, welche alle Menschen, mit Ausnahme der Geisteskranken, kennen und üben müssen, als: Lesen, Rechnen, Schreiben, allgemeine Moral und Religion, Kenntniß des Weltgebäudes und der Naturlehre überhaupt, Geschichte, Zeichnen und Musik.

Der kirchliche Unterricht dagegen ist Sache des Privatunterrichts, wie das Kirchenwesen selbst nur Privatsache ist; die Eltern lassen denselben ihren Kindern nach Belieben von den Seelsorgern ihrer Confessionen ertheilen.

Daß Gemeinden auch Bibliotheken, Museen, Theater, selbst Gymnasien und Universitäten rc. für ihren und den allgemeinen Gebrauch stiften können, versteht sich von selbst, wenn es ihre ökonomischen Verhältnisse gestatten.

7. Die Abschätzung des Einkommens (oder Erwerbs) der steuerpflichtigen Gemeindeglieder, und die Repartition (verhältnißmäßige Vertheilung) des Gemeindebedarfs auf dieselben. Die Gesammtsumme des Einkommens der Gemeindeglieder ist die Schatzung der Gemeinde zum Behuf der Staatsverwaltung.

8. Die Wahl der Gemeindebeamten.

Auf diese Angelegenheiten steht der Gemeinde als solcher ein natürliches Recht zu, das ihr kraft des Gesetzes weder gegeben noch genommen werden kann, zu dessen Ausübung sie aber auch im Staatsverbande verpflichtet ist, so daß sie im Vernachläßigungsfalle von dem Staate zwangsweise dazu angehalten werden muß.

Es kann Fälle geben, wo es zweifelhaft erscheinen mag, ob einzelne Angelegenheiten privater oder kommunaler Natur sind. Als beste Regel wird dann gelten, den zweifelhaften Gegenstand lieber Privaten zu überweisen, falls dadurch keine

Begünstigung eines Theils der Gemeinde auf Unkosten des andern entsteht. Ohne dringende Noth darf in keinem Falle der Gemeinde und deren Behörden ein Geschäft übertragen werden; denn was der Private thut, vollbringt er ohne öffentliche Beamte, folglich wohlfeiler.

Die Gemeinde erwirbt und wird verbindlich; allein niemals kann sie deshalb in die Reihe der Privaten treten. Sie erwirbt — aber darf nur zu Gemeindezwecken erwerben, nie zu Privatzwecken; sie wird verbindlich, aber nicht, wie der private Geschäftsmann, zu Privatgeschäften. Häuser und Land kann sie daher wohl erwerben zu Gemeindehäusern, Schulen, Straßen, Marktplätzen, zu Kanälen und Correctionen von Gewässern ꝛc., nicht aber um Landwirthschaft, Ziegeleien, Bierbrauereien, Mühlen ꝛc. zu betreiben.

Als Glied des Staatsverbandes ist die Gemeinde zu Vollziehung aller Maßregeln verpflichtet, welche die Staatsbehörden für gut finden. In sofern sind die Vollziehungsbeamten der Gemeinden zugleich Staatsbeamte, und mit diesen zu gleicher Verbindlichkeit und gleicher Verantwortlichkeit gegen die Staatsregierung verpflichtet.

Die Verwaltung der Gemeinde besorgen

1) die Vertreter, Repräsentanten oder Beauftragten der Gemeinde, der Gemeinderath — für die Gesetzgebung oder Beschlußfassung;

2) der Vollziehungsbeamte (Gemeindepräsident, Bürgermeister, Statthalter, ꝛc.) mit seinen Gehilfen, und

3) der Gemeindekassier (Kämmerer ꝛc.) welcher sein Amt von dem Chef der Verwaltung unabhängig unter alleiniger Controle des Gemeinderaths verwaltet.

Sind die Privatinteressen die wichtigsten für den Menschen, so sind die Gemeindeangelegenheiten die wichtigsten für den Bürger; sie sind die ersten ohne Zweifel von allen öffentlichen Angelegenheiten. Gute Gemeindeordnungen befördern Zufriedenheit, bilden wahre Politiker, schaffen Sittlichkeit, Arbeitsamkeit, Kraft und Eintracht

im Volke; schlechte dagegen, welche die Bewohner des Gemeindegebiets in Corporationen (Zünfte, Burger, Hintersaßen, Rechtsamelose ꝛc.) oder Kasten aller Art zerreißen, diese trennen und theilen auch das ganze Volk, zerstören den häuslichen und öffentlichen Frieden, hemmen den Wohlstand und demoralisiren durch Begünstigung von Intriken und Cabalen ein Volk bis in sein innerstes Mark. Deshalb müssen die **leitenden Grundzüge** der Gemeindeverfassung einen wesentlichen Abschnitt in jeder Staatsverfassung bilden.

---

§. 3.

Der Staat und die Staatssachen.

Der Staat ist ein Verein von Gemeinden, welche solche Angelegenheiten, die sie einzeln nicht füglich vollziehen können, durch gemeinschaftliche Mittel und Behörden thun und verwalten lassen wollen.

Die ersten Gemeinden waren natürlich früher vorhanden als der erste Staat. Jene verhalten sich daher zum Staate, wie der Stoff zur Form. Sie bestehen im Staate aus diesem Grunde nicht durch den Willen des Staats, noch weniger durch seine Gnade, am wenigsten kraft besondrer Privilegien, sondern durch sich selbst von Naturrechts wegen.

Gemeinden schließen unter sich den Staatsverband nicht nur zu größerer Sicherheit für jede einzelne Gemeinde, sondern auch zum Rechtsschutz ihrer Gemeindeglieder.

Der Wille des Staats, oder die Gesetzgebung und Vollziehung in Staatssachen, beruht in der Staatsbürgerschaft, d. h. in der Gesammtheit aller zu jeder Zeit eben auf dem Staatsgebiete lebender selbstständiger Einwohner, welche Staatsbürgerrecht haben. Diese sind zugleich die Repräsentanten des übrigen Theils der Staatseinwohner, der Frauen, der Unmündigen und der Nichtstaatsbürger in Betreff der Staatssachen.

Die Ordnung, in welcher der Staat und seine Angelegenheiten verwaltet werden sollen, schreibt das Grundgesetz des Staats, die Staatsverfassung, vor. Da der Staat Allem im Staate die höchste oder letzte Garantie gewähren soll, so muß die Staatsverfassung auch die genauesten Vor-

schriften für alle Staatstheile enthalten, und demnach die Grundbestimmungen nennen, nach welchen die Individuen wie die Gemeinden, und der Staat selbst in seinen Organen, sich zu richten haben.

Jede vollständige Staatsverfassung muß daher in drei wesentlichen Kapiteln (oder Titeln) bestehen, deren erstes von den Privatsachen, das zweite von den Gemeinden, das dritte von dem Staate handelt, und deren allseitige Verhältnisse und Grenzen bestimmt.

Was das letztere betrifft, — und das haben wir in diesem Abschnitt allein zu berühren, — so muß es die Staatssachen und die Ordnung ihrer Verwaltung speziel bezeichnen.

Erstere sind

1. Ueberwachung der Gemeinden und ihrer Pflichten gegen den Staat oder das Gesammtinteresse aller Gemeinden im Staate; die Abgrenzung ihrer Gebiete; die Revision ihrer Gemeindeordnungen (Reglements, Lokalverfassungen), damit sie alle den in der Staatsverfassung anerkannten Bestimmungen über die Gemeinde überhaupt entsprechen, und keine einzelne etwas thue oder unterlasse, was ein ungleiches Verhältniß unter denselben veranlassen kann; die Ueberwachung des Gemeindebudgets im Verhältniß zum Einkommen der Gemeinde, innerhalb dessen die Gemeinde frei verfügen kann, aber nicht darüber hinaus ohne besondre Genehmigung des Staats, damit keine schwerer belastet werde, als die andere; die Bevormundung (Bevogtung) säumiger oder pflichtwidriger Gemeinden, so lange sie nicht zur Ordnung zurückgekehrt sind.

Auf die möglichste Gleichheit der Verfassungen der Gemeinden im Staate zu halten ist die erste und wichtigste Pflicht der Staatsverwaltung. Warnend genug lehrt die Geschichte der Stadtgemeinden gegeneinander in alter Zeit, eben so noch das Verhältniß der Städte den Dörfern gegenüber in unserer Zeit, wie wesentlich der Friede der bürgerlichen Gesellschaft und — in Folge desselben — das Wohl der Menschheit auf einer gleichmäßigen Einrichtung aller Gemeinden im Staate beruht. Das höchst langsame Fortschreiten der

Civilisation, selbst bei so reichen Förderungsmitteln, wie sie uns zu Gebote stehen, hat wesentlich seinen Grund in der politischen Zurücksetzung der einen Masse von Gemeinden gegen die andre. Viel ist allerdings hin und wieder geschehen, um dieses Mißverhältniß auszugleichen, wenigstens unter den Städten. Allein unendlich Vieles ist diesfalls zu thun noch übrig; selbst die gemäßigsten Ansprüche der besonnensten Freunde des politischen Fortschrittes werden dann erst ihrer Erfüllung sich nähern, wenn Stadt und Dorf nur dem Namen oder der Bauart nach sich noch unterscheiden, nicht aber in ihrer bürgerlichen Einrichtung und Stellung gegeneinander und mit einander zum Staate.

Theilung größerer Gemeindegebiete in kleinere, Einrichtung neuer Gemeinden in Gegenden, deren Bewohner zerstreut wohnen, kann natürlich auch nur Angelegenheit des Staats sein. Wie viele Familien erforderlich seien, um eine Gemeinde zu bilden, läßt man am besten davon abhangen, wie vielen Familien und Individuen es möglich ist eine Gemeindeschule ohne zu große Belästigung zu unterhalten. Die Schule der ersten Jugend ist das erste, moralisch mächtigste und festeste Band für die Gemüther, welche später als eine erweiterte, einige Familie in der Gemeinde gesellig zusammen leben sollen. Eine kleinere Anzahl von Familien und Individuen, als zur Gründung einer Gemeindeschule erforderlich sind, in eine Gemeinde zu vereinen, möchte schwerlich rathsam sein, weil dann bei der Nothwendigkeit der Stiftung von Gemeindeschulen mehrere, wenigstens zwei, Gemeinden dabei interessirt sein würden, was bekanntlich immer Nachtheile hat.

2. Eintheilung der Gemeinden in Bezirke (Kreise, Aemter, Departemente rc.);

3. die Staatspolizei;

4. die Justiz in allen Instanzen;

5. Die Staatsmiliz;

6. die Staatsbauten aller Art, Straßen, also auch Eisenbahnen, die nichts weiter sind, als eine verbesserte Erfindung an der Stelle der Chausseen, folglich auch für öf-

fentliche Zwecke nicht Privatsache sein können ohne Beeinträchtigung des Publikums.

7. Schulen und sonstige Anstalten für Wissenschaft und Kunst und deren Anwendung im praktischen Leben, damit die Personen und Mittel sich mehren naturgemäße Bildung bis in die entlegensten und kleinsten Gemeinden zu verbreiten. —

Die Vollziehung oder Verwaltung der Staatssachen ist Angelegenheit:

1. der gesetzgebenden Staatsbehörde (Landtag, Kammern, Großrath, Cantonalrath ꝛc.). Die Bestellung derselben geschieht durch Abgeordnete (Repräsentanten, Vertreter, Deputirte) der Staatsbürgerschaft, deren Willen (das ist das bürgerliche Gesetz) sie aussprechen und die demselben gemäßen Beschlüsse fassen.

Die dazu nöthigen Wahlen werden in jeder Gemeinde unmittelbar oder direct vollzogen; die Gemeindebehörde sendet die erfolgten Abstimmungen an die Verwaltungsbehörde des Gemeindebezirks (Kreises, Amtes); diese senden sie übersichtlich von den Gemeinden ihres Bezirks zusammengestellt an die oberste Verwaltungsbehörde, welche die gesetzlich Erwählten einberuft.

So bedarf es zu den Wahlen keiner besondern sogenannten Wahlkreise oder Wahlbezirke, keiner Staatsdiener zur Ueberwachung derselben, und keiner Entfernung der Wahlfähigen und Wählbaren von ihrem Wohnorte.

Die Zahl der Mitglieder der gesetzgebenden Behörde — nicht unter einhundert, nicht über zweihundert! — hängt von der Größe und Bevölkerung des Staats ab.

Diese Behörde ist, als erste oder höchste Instanz, keiner andern Controle unterworfen, als der ihrer jährlich vorzunehmenden Erneuerung durch die Wahlen. Das Wahlverfahren muß daher so sein, daß jeder Staatsbürger völlig frei und ungezwungen seine Stimme dem Manne seines Vertrauens geben kann, d. h. direkt. Wo das der Fall ist, wird auch das sogenannte „Veto" des Volkes oder der Gemeinden in Betreff der Beschlüsse seiner Vertreter als überflüßig und sogar unsinnig erscheinen.

Wie nachtheilig das sogenannte Zweikammersystem ist, oder daß es wenigstens entschieden mehr Nachtheile als Vortheile gewährt, bestätigt die Erfahrung aller Länder, wo es eingeführt ist.

Zu den wesentlichsten Funktionen der gesetzgebenden Behörde gehören die periodischen Wahlen

1) des Chefs der Staatsverwaltung (Statthalter, Gouverneur, Schultheiß ꝛc.),

2) des Chefs der Justiz (Oberrichter, Präsident der Staatsjustiz ꝛc.) und der erforderlichen Beisitzer,

3) des Staatskassiers, welcher, wie die Gemeindekassirer, nach Befehl nur einzukassiren und auszuzahlen hat, und nur unter der Controle der gesetzgebenden Behörde steht;

4) des Chefs der Miliz (Obergeneral ꝛc.).

Diese Wahlen werden von der gesetzgebenden Behörde vollzogen, vorausgesetzt, daß diese selbst jährlich von der Staatsbürgerschaft direkt gewählt wurde. Die Amtsdauer dieser ersten Staatsbeamten währt am besten nicht unter vier und nicht über sechs Jahre. Jedenfalls können sie bei obiger Voraussetzung nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar sein.

Diese Beamten erwählen ihre nächsten Gehilfen und Unterbeamten unter Controle der gesetzgebenden Behörde.

§. 4.

Der Bundesstaat (Bund) und die Bundessachen.

Der Staatsverband, den die Gemeinden bilden, kann zur Garantie der Rechte der Privaten und Gemeinden hinreichen, wenn er groß genug ist, wie das in der Geschichte oft schon der Fall war. Allein für das sichere und ersprießliche Gedeihen der Staaten und ihrer Bewohner war es ungleich vortheilhafter, so oft Staaten (s. die Einleitung) anfingen mit andren zu Bundesstaaten (Reiche, Imperien, Conföderationen, Eidgenossenschaft der Schweizer, Unionen, vereinigte Staaten ꝛc.) zusammen zu treten.

In diesem Falle beruht der Wille des Bundes in der Bundesbürgerschaft (Eidgenossenschaft), wozu jedes Individuum gehört, das Staatsbürgerrecht besitzt.

Welche Angelegenheiten Bundessachen sein, und in welcher Ordnung sie verwaltet werden sollen, das stellt die Bundesverfassung fest.

Wesentlichste Bundessachen sind:

1. die Bestimmung der Größe und der Grenzen der Staaten — nicht zu wenige, eher mehrere in einem Bunde als zur Sicherheit der einzelnen Staaten absolut nothwendig erscheinen mag.

Sorgfältig ist der Uebelstand zu kleiner und zu großer Staaten in einem Bund der Bevölkerung zu vermeiden. Besteht ein stammverwandtes Volk, dessen Staaten einen Bund bilden wollen, aus 30 bis 40 Millionen Individuen, so bildet es

am besten Staaten von nicht unter zwei und nicht über vier Millionen Einwohnern. Je kleiner der Staat, desto sicherer kommt alle Gewalt desselben in die Hand weniger reicher Familien, desto größer wird darin der Despotismus derselben und die Knechtschaft der Aermeren. Die kleinen Staaten aller Bundesstaaten, Rhode-Island in Nordamerika wie Uri und Zug. in der Schweiz, sind dafür stehende oder vielmehr in aller ihrer Armseligkeit da liegende Belege für diesen Erfahrungssatz. Der alte und neue deutsche Bund beweisen übrigens, daß absolute und constitutionelle Monarchien mit Republiken Bundesstaaten bilden können, wenn sie nur in ihren Verfassungen bestimmt angeben, was jeder Theil als Bundessache ansehen und respektiren soll.

2. Maas und Gewicht, Münzwesen, auch das Papiergeld für den Fall augenblicklichen Bedarfs des Bundes oder einzelner Staaten, so wie zur Bequemlichkeit des Verkehrs; — aber kein Bankinstitut irgend einer Art als Staatssache, eben so wenig Institute, unter welchem Namen es sei, für Staatsanleihen bei Capitalisten.

In Deutschland münzen zur Zeit noch fast alle Staaten Geld in Metall und Papier; in den vereinigten Staaten von Nordamerika ist nur die Metallmünze Bundessache, aber das Papiergeld Privatsache (der Banken), letzteres auch in den britischen Staaten. Diese, Frankreich, Oesterreich, einzelne Schweizerstaaten &c. haben sogenannte Staatsbanken. Dies Alles ist eine dem gewissesten Mißbrauch unterworfene Mengerei von öffentlichen mit privaten Sachen. Die schlimmen Folgen dieser Mißverhältnisse zeigten sich hinlänglich schon überall, und würden noch sichtbarer sein, wenn die möglichste Verheimlichung derselben nicht persönliches Interesse der dabei betheiligten „Hochgestellten“ wäre.

3. Die Post, so weit es das öffentliche Interesse erheischt, ohne Privilegien zum Nachtheil der Privaten, im Gegentheil unter möglichster Erleichterung der Concurrenz der Privaten.

4. Straßen, welche Bundessache sein müssen, besonders die Eisenbahnen soweit die Staaten nicht hinlänglich dafür

sorgen können. Dagegen muß die Benutzung aller Straßen Privatsache sein, auch die der Eisenbahnen, letzterer gegen die billigste Entschädigung für die Anlegungskosten und unter Zulassung freier Mitbewerbung.

5. Errichtung oder auch nur Unterstützung von Anstalten für Wissenschaft und Kunst zur Beförderung allgemeiner Bildung oder besondrer Bundeszwecke; so auch von Observatorien für Astronomie, Kalender, Landesvermessung ꝛc.

6. Das stehende Heer (zu Land und zu See), jedoch in kriegerischen Absichten nur nach außen, niemals innerhalb der Bundesgrenzen gegen Staaten oder Gemeinden; im Frieden zu öffentlichen Arbeiten für Bundesbedürfnisse.

7. Die Verhältnisse des Bundes und der einzelnen Staaten zum Auslande.

Besorgt werden die Bundessachen durch:

1. eine gesetzgebende Behörde (Bundestag, Reichstag, Congreß, Tagsatzung, Parlament ꝛc.). Sie wird überall am einfachsten von den Repräsentanten (Landtagen, Großräthen ꝛc.) der Staaten bestellt, vorausgesetzt, daß diese direkt und mit jährlicher Totalerneuerung von den Staaten gewählt werden. Jeder Staat wählt eine Anzahl Bundestagsabgeordneter, je nach der Kopfzahl seiner Bevölkerung.

Diese Behörde erwählt:

2. den Chef der Bundesverwaltung (Reichsstatthalter, Bundespräsidenten ꝛc.).

3. den Chef der Bundesjustiz (Bundesoberrichter.)

Zur Bundesjustiz resortiren die Bundesinstitute, als Heer, Flotte, Streitigkeiten von Bürgern und Individuen verschiedener Staaten, mit Fremden ꝛc.

4. Den Bundeskassierer unter Controle des Bundestags.

Die Chefs aller dieser Institute ernennen zu ihrem Beistand ihre Unterbeamte, unter Controle der gesetzgebenden Bundesbehörde.

---

§. 5.

Die europäische Union.

Daß sich nach diesem Systeme der Sonderung der Privaten-Gemeinde-Staaten und Bundessachen eine europäische Union bilden ließe, dürfte nicht als unmöglich erscheinen.

Die Verfassung der europäischen Union würde demnach die Unionssachen und deren Verwaltungsweise festzustellen haben.

Unionssachen würden sein müssen:

1. die Bestimmung der Größe und Grenzen der europäischen Reiche oder Conföderationen;

2. die Verwaltung der vorhandenen außer-europäischen Colonien, und die Gründung neuer;

3. Maaß und Gewicht, Münzwesen für Europa und die Colonien;

4. Straßen, Eisenbahnen und sonstige angemessene Unionsbauten &c.

5. Anstalten für Wissenschaft und Kunst zu Unionszwecken.

6. Das stehende Heer zu Land und zur See, jedoch nur für außer-europäische Zwecke.

Verwaltet würden die Unionssachen:

1. durch einen von den Repräsentanten der einzelnen Reiche, nach Maßgabe der Volkszahl derselben, zu erwählenden europäischen Congreß.

Durch die modernen Monarchencongresse, welche die sehr ehrenwerthe Absicht hatten, in Europa den unseligen Soldatenkriegen ein Ende zu machen, welche das Einschreiten in die innern Angelenheiten Frankreichs (1790) zur Folge hatte, ist dazu offenbar ein Vorschritt gethan, der den amerikanischen Republiken bis jetzt noch nicht möglich war. Würden diese Congresse künftig stehende Institutionen mit konstitutioneller Repräsentation der dabei betheiligten — am besten aller — europäischen Nationen: welche wohlthätige Folgen müßte das allein nur für eine endliche Beseitigung der nichtswürdigen Zollkriege haben, welche jetzt an die Stelle des mörderischen Soldatenunwesens getreten sind. Nulla salus belli — aber auch der Zollkriege nicht; pacem poscimus omnes — und ein dauernder, vielleicht ewiger Schutz gegen Soldaten- und Zöllner-Heere wird den Privatinteressen innerhalb Europas durch nichts sicherer geboten werden können, als durch Institutionen, welche einer europäischen Union wenigstens einigermaßen entsprechen.

2. Der Congreß erwählt, analog den Bundesverfassungen, die zur Ausführung der Unionsbeschlüsse erforderlichen Beamten, den Präsidenten der Verwaltung oder Vollziehung, der Justiz und der Unionskasse.

Wie ganz anders würden sich diese inneren Verhältnisse der europäischen Staaten und ihrer Bewohner gestalten, wenn sie sich durch eine Union aller Reiche als Bürger eines Welttheils, von ganz Europa, betrachten und gegenseitig völlig frei und ungehindert verkehren könnten! Wie viel wohlthätiger würde der Einfluß eines konföderirten Europas auf Asien, Afrika, Australien, und mittelbar auf die ganze Erde wirken!

Zur Ausführung einer solchen Idee schicken sich die vereinigten Staaten in Nordamerika schon längst an, deren Gebiet doch jetzt schon nach der Erwerbung von Texas das von Europa an Ausdehnung bei weitem übertrifft, geschweige wenn es dazu noch das Stromgebiet des Oregon (Columbia), Californien, endlich wohl auch Mexiko bis an die Landenge

erworben haben wird, welche Länder dem rührigen Volke gar nicht entgehen können. Warum daher nicht in Europa das erreichen wollen, was die Amerikaner zu verwirklichen schon begonnen haben? Möglich, daß einst die europäischen Reiche, Amerika gegenüber, sich zu konföderiren gezwungen sehen dürften!

Wir gehen nun zu einigen speziellen Gegenständen über, deren Feststellung Sache besondrer Gesetzverfügungen ist.

§. 7.

Die Gesetzgebung.

Die bürgerliche Gesetzgebung trifft die Bestimmungen, auf welchen alle bürgerliche Ordnung beruht, oder worin sie bestehen soll. Diese Bestimmungen sind lediglich der Wille der Mehrheit des Volks, wie es denselben durch seine Beauftragten kund gibt. Dieser, mag er selbst dem einzelnen Weiseren mißfallen, ist allein das Gesetz und nichts anderes außer ihm.

Jedes Gesetz, d. h. demnach, der jedesmalige Wille der eben gesetzlich dazu vom Volke beauftragten Behörden, gilt so lang, als es die Mehrheit der gesetzgebenden Behörde für sich hat; es fällt, und muß ausdrücklich als abgeschafft erklärt werden, sobald es diese Mehrheit verliert.

Die Minderheit der gesetzgebenden Behörde, überhaupt des Volks, hat, wie sich das von Naturrechtswegen versteht, volle Freiheit der Meinung über alle Gesetze; allein im bürgerlichen Leben ist sie demselben eben so unterthan, wie die Mehrheit.

Sollen Gesetze wohlthätig wirken, so müssen sie so gefaßt sein, daß sie den Beifall der Mehrheit für sich haben. Gesetzvorschläge müssen daher möglichst vielseitig und lange Zeit erwogen, besprochen und berathen werden. Deßhalb müssen gesetzgebende Behörden aus vielen Personen mit gleicher Stimmenberechtigung bestehen.

Indeß dürften für die Gemeinde genügen:

10 bis höchstens 50 Repräsentanten (Vorsteher, Vertreter rc.)

für die Staaten:

100 bis höchstens 200 dergleichen,

für den Bund etwa:

300 dergleichen,

für die europäische Union circa:

400 dergleichen;

welche respektive stets direkt von ihren Committenten zu erwählen sind.

Gegenstände der Gemeindegesetzgebung sind nur solche, welche sich lediglich auf das Gemeindegebiet beschränken, und in der Gemeindeverfassung möglichst genau verzeichnet sein müssen. Solche jedoch, wodurch Collisionen mit andern Gemeinden und mit dem Staate selbst entstehen könnten, bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung, und nach Befinden der Staatsgesetzgebung. Unter diesen sind hauptsächlich Abänderungen in der Gemeindeverfassung zu verstehen und solche, welche Gemeindesteuern erfordern würden, die den gewöhnlichen Steuerbetrag der Gemeinde allzusehr übersteigen könnten.

Die Formen der Berathung und Abstimmung über zu fassende Beschlüsse stellt die Gemeindeordnung fest.

In reinen Staatssachen, welche die Staatsverfassung speziell zu verzeichnen hat, sind die Landtage (Cantonsräthe) die gesetzgebende Behörde. Ebenfalls nur in sofern durch Beschlüsse derselben Collisionen mit andern Staaten im Bunde entstehen könnten, sind dieselben der Genehmigung des Bundestags vorzubehalten.

In Bundessachen, welche die Bundesverfassung speziell bezeichnet, beschließt der Bundestag in letzter und höchster Instanz, so lang keine europäische Union besteht.

Die Vollziehungsbehörden (in den Gemeinden, dem Staate, dem Bunde) haben die Beschlüsse der gesetzgebenden Behörden auf vorgeschriebene oder sonst angemessene Weise unter ihrer Verantwortlichkeit in Ausführung zu bringen.

Allein es steht denselben das Recht zu:

1) als Bürger,

2) als vor ihren Mitbürgern erwählten Sachverständigen

gegen die Beschlüsse der resp. ihnen vorgesetzten gesetzgebenden Behörden Einsprache zu machen (das sogenannte Veto einzulegen), und die denselben zur Vollziehung aufgegebenen Beschlüsse mit ihren Bedenken den betreffenden Behörden wieder zu nochmaliger Berathung zurück zu senden. Dies haben sie jedoch binnen gewissen, in den Ordnungen (der Gemeinden, der Staaten, des Bundes, der Union) zu bestimmenden Fristen zu thun. In diesen muß auch bestimmt werden, wie oft in einem Falle den Vollziehungsbehörden die Einsprache zu gestatten ist, und wann sie trotz derselben die Beschlüsse der Gesetzgebung zu vollziehen haben.

Das sogenannte Veto der Gemeinden in Staatssachen, der Staaten (Kantone) in Bundes- (eidgenössischen) Sachen, widerstreitet dem Umstand, daß die vom Volke erwählten Gesetzgeber präsumtiv als der einsichtsvollste Theil derselben anzusehen sind, deren Meinungen daher in speziellen Dingen denen der übrigen Volksglieder vorstehen müssen. Das Volk übt dagegen seinen Willen über die Gesetzgeber durch die Wahlen aus, wodurch es nach Gutfinden seine gesetzgebenden Behörden von Jahr zu Jahr erneuern kann.

Wohl aber kann den Chefs der Verwaltung und der Justiz die angedeutete Einsprache gegen beschlossene Gesetze gestattet werden, da sie in Betreff der Ausführung derselben Bedenken dagegen haben können, welche den Gesetzgebern bei ihrer Berathung entgangen sein könnten. So gleicht sich auch vollkommen die Ausschließung des Staatsdieners ꝛc. von der Wahlfähigkeit in die gesetzgebenden Behörden wieder aus.

§. 8.

Die Vollziehung der Gesetze.

Für die Ausführung der Beschlüsse der gesetzgebenden Behörden dienen die vollziehenden oder verwaltenden Beamten. Von jenen unterscheiden sie sich darin, daß sie thun, was ihnen von den Gesetzgebern aufgetragen wird.

Aus diesem Grunde muß Einheit das Prinzip aller Verwaltungsbehörden sein; sie können daher keine Collegien, sondern sie müssen Büreaux sein. Einer muß in der Gemeinde, im Staate, im Bunde, die Beschlüsse der Gesetzgeber auf seine Verantwortlichkeit zu vollziehen haben; die Gehilfen oder Unterbeamten, die er dazu braucht, müssen zu seiner Disposition stehen, so daß sie seine Befehle ohne Widerspruch vollziehen. Wohl mögen die Verwaltungs-Chefs sich mit ihren Gehilfen nach Belieben über Verwaltungssachen berathen, allein die Entscheidung, die Wahl der Mittel zum vorgeschriebenen Zweck, muß lediglich ihre Sache sein. Wo neben den Collegien der Gesetzgeber die Verwaltungsbehörden wieder collegialisch bestehen, wird das Gesetzgeben jener sowohl wie das Verwalten dieser in der Regel nur in zwecklosem, Zeit raubendem, dem öffentlichen Wohle nichts nützendem Parlamentiren bestehen. Man beobachte dazu nur die deutschen Gemeinden mit ihren Stadtverordneten und Stadträthen und die schweizer Kantone mit ihren Großräthen und Regierungsräthen! Consequenter Weise denken kollegialische Verwaltungsbehörden auch noch darauf, die Gesetzgebung zu ihrer Sache zu machen, und somit zu ihrem Vortheile an sich zu ziehen, namentlich, wo

die besoldeten Beamten auch in die gesetzgebenden Behörden gewählt werden. Die eigentlichen Gesetzgeber treten in Folge dieses Strebens in den Hintergrund, der Wille des Vols verliert in dem Verhältniß seine Organe, sich gesetzlich kund zu geben, die Verwaltungsbeamten, d. h. die Diener des Volks, nehmen die Stellen der Herren ein, und — bürgerliche Zerwürfnisse sind die traurigen Folgen davon, da das Volk sich doch gelegentlich darüber ärgert, wenn es von seinen Dienern zu anmaßend bevogtet wird. Wer möchte läugnen, daß hierin die wesentlichste Ursache der so häufigen Auflehnungen des Volks in den schweizer Kantonen gegen seine Regierungen liegt? —

Den Gegenständen der Vollziehung nach, muß es in Gemeinde, Staat und Bund drei verschiedene Klassen von Verwaltungsbeamten geben:

1. für die ökonomischen oder polizeilichen Sachen;
2. für die Justiz;
3. für die Finanzen oder die Cassaverwaltung.

Für jeden dieser Verwaltungszweige wird ein Chef (Präsident ꝛc.) gewählt, der wieder die ihm nöthig scheinenden Gehilfen oder Unterbeamten erwählt. Diese drei Beamten stehen, so wie ihre Geschäfte neben einander, alle aber natürlich unter den resp. gesetzgebenden Behörden. Nur diesen ist Jeder für sich und seine Gehilfen verantwortlich, aber Keiner dieser Drei einander gegenseitig.

Die Gemeinde hat, da Justiz Staatssache ist, nur einen Chef ihrer Verwaltung (Bürgermeister, Präsident, Gemeindeverwalter ꝛc.) und einen Cassier (Gemeindesteuereinnehmer ꝛc.) zu wählen. Jeder erwählt sich seine Gehilfen, bildet mit denselben sein Büreau, und vollzieht, was die Gemeinde beschließt, unter steter Controle derselben.

Für die Vollziehung der Gesetze, die Staatssachen betreffend, erwählen die Staatsvertreter (der Landtag ꝛc.) einen Verwaltungschef (den Präsidenten der Statsregierung, Statthalter, Gouverneur ꝛc.), einen Chef der Justiz (Oberrichter, Justizpräsident ꝛc.) und einen Staatskassier. Jeder dieser Beamten wählt wieder seine Gehilfen für den Bereich

des Staats und seiner Abtheilungen in Aemter, Bezirke oder Kreise, und bildet mit denselben sein Büreau, das lediglich nach seinen Befehlen zu vollziehen hat.

Aehnlich im Bunde ein Bundesstatthalter, ein Bundesoberrichter, wie Bundeskassier oder Buchhalter — oder welche entsprechendere Titel man diesen Funktionären geben mag — sämmtlich unter steter Controle der Bundesgesetzgeber.

Die Chefs der Verwaltung in Gemeinde, Staat und Bund haben, wie die eigentlichen Gegenstände derselben, so auch die sogenannte Sicherheitspolizei zu besorgen. Niemals aber kann ihnen das Untersuchen und bestrafen von Vergehen, auch nicht der sogenannten kleinen, zugewiesen werden. Wer den Dieb ertappt, muß ihn nicht auch strafen dürfen. Das ist Sache des Richters. Die Verwaltung hat demnach, in Folge ihrer Sorge für die öffentliche Sicherheit, Friedensstörer aller Art aufzugreifen, dieselben aber sofort den Gerichten zu überweisen, und diesen fortan nur zur Unterstützung beizustehen; also weitere Verhaftungen oder Nachforschungen vorzunehmen, im Verhältniß wie sie die gerichtliche Untersuchung nöthig erscheinen läßt.

Die Justiz wieder muß nicht auf ihre Faust in Sachen der administrativen Polizei einschreiten wollen, sondern warten, bis und wie diese ihre Pflicht gethan hat. Diese überliefert der Justiz zur Untersuchung, die Justiz requirirt nur in Folge des Verlaufs der Untersuchung — mithin vollständige Trennung der Polizei von der Justiz!

Friedensgerichte, zur Vorbeugung unnöthiger Prozesse, sind gleichfalls ein nothwendiger Theil der Justizpflege.

Advokat muß sein dürfen, wer will und beim Publikum Vertrauen findet — jedoch unter strenger Zucht von Gesetz und Justizbehörden. Sämmtliche Justizbeamte des Staats, nicht aber die Advokaten (Rechtsanwälte, Fürsprecher rc.) müssen vom Staate salarirt sein.

Die Kassenbeamten dürfen auf keine Weise mit administrativen oder gar richterlichen Funktionen beauftragt sein, sondern nur mit dem Einnehmen oder Erheben und Ausgeben

von Geldern nach den Ordnungen und Vorschriften in Gemeinde, Staat, Bund. Sie führen ihr Geschäft kaufmännisch. Im Gemeindekassenbuch hat jeder Abgabenpflichtige sein Conto, im Staatskassenbuche jede Gemeinde, im Reichskassenbuche jeder Staat.

Zur Regulirung des Zinsfußes und zur Beförderung des Verkehrs muß wo möglich jede Gemeindekasse zugleich Spar- und Leih-Kasse sein, letztres für Jeden, welcher durch Sachen oder Personen für seine Anleihen Bürgschaft leistet.

§. 9.

Der Beamte.

Die Arbeit, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten erfordert, bedarf nothwendig Personen, die sich besonders dazu eignen und derselben ihre Zeit widmen können. Allein diese Personen treten damit aus den produzirenden Klassen heraus, und müssen von diesen für ihre Mühe bezahlt werden; sie vermehren daher nicht, sondern sie schmälern den Volkserwerb, indem das Volk einen Theil von dem, was es zu seiner eigenen Consumtion verwenden könnte, seinen Beamten zum Verzehren abtreten muß. In sofern sind alle Beamte in materieller Hinsicht mit Recht ein nothwendiges Uebel zu nennen, und werden am richtigsten aus diesem Gesichtspunkt angesehen.

Die bürgerliche Ordnung wird demnach — wie auch die Erfahrung sattsam lehrt — zur größeren Wohlthat, wie sie weniger Beamte zu ihrer Aufrechthaltung bedarf; eine schwerere Bürde dagegen, wie sie mehr Beamte erfordert, als absolut nothwendig sind. Die erste Rücksicht ist daher vor Anstellung von Beamten darauf zu sehen, daß nichts als öffentliche Angelegenheit angesehen und Beamten zur Verwaltung übergeben werde, was irgend Privaten überlassen werden kann, oder die Beseitigung aller öffentlichen Arbeit, die nicht unerläßlich um des Gemeinwohlswillen eine solche sein muß — wird das angelegentlichste Ziel eines jeden Volkes und seiner Gesetzgeber sein müssen, das durch

eine Ueberzahl von Beamten sich nicht um den Schweiß seiner Arbeit bringen lassen will.

Ist die Zahl der Beamten auf den geringsten Bedarf beschränkt, so kann auch die möglichst anständige Besoldung und die sorgfältigste Rücksicht auf die Auswahl unter den Competenten oder noch gewisser auf Berufung von tüchtigen Personen genommen werden, deren Ehrgefühl sich der Aemterbettelei schämt, die aber deshalb ungleich bessere Subjekte sind, als Individuen, welche schlechterdings Aemter haben müssen, um ein Auskommen zu finden, das sie sich durch Privatfleiß in gleichem Maße nicht verschaffen könnten.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Behörden bekommen, nach der bewährtesten Praxis, im Verhältniß ihrer Zeitversäumniß eine angemessene Entschädigung. Da ihre Funktionen nur augenblickliche und vorübergehende sind, genügt diese Einrichtung vollkommen. Eine Entschädigung muß aber in den Verfassungen festgestellt sein, damit die Gesetzgebung nicht, als unentgeltliches Geschäft, in die Hände der reichen Klassen ausschließlich komme. Daß das der Fall ist, und wohin es führt, zeigen alle Staaten, wo die Volksdeputirten gesetzlich keine Entschädigung bekommen sollen. Pessima est republica, ubi summa rerum penes Optimates est — sagt schon Cicero warnend genug! *)

Ob der Vollziehunsbeamte auf Zeit oder lebenslänglich anzustellen sei, ist vielfach besprochen und praktisch versucht worden. Beide Verfahren haben ihre Vortheile und Nachtheile; beide begünstigen, wenn auch auf verschiedene Weise, die vornehmthuende Arbeitsscheu. Am besten dürfte die schon angedeutete Anstellung derselben auf Wiederruf (on good behaviour) sein. Die Chefs der vollziehenden Funktionen ernennen ihre Beamten, was man ihnen nothwendig überlassen muß; aber die Liste ihrer Ernannten und Angestellten haben sie alljährlich mit ihren Budgets den gesetzgebenden Behör-

*) De republica. Deutsch: Die schlechteste Staatsverfassung ist die, wodurch den Reichsten alle Staatsgewalt übertragen wird.

den vorzulegen, und diese bestätigen oder entlassen die Unterbeamten, entweder auf Anzeige des Chefs oder nach eigenem Gutfinden. So ist es möglich, daß der gewissenhafte, von parteiischen Umtrieben sich fernhaltende, nur seines Amtes getreulich wartende Beamte zum Vortheile der öffentlichen Ordnung zeitlebens bleiben, und der unbrauchbare in Folge der öffentlichen Diskussionen über seine Entlassung vollständig erfahren kann, weswegen er von seinem Amte entlassen wird. Das gilt von Civil-, wie Militär-Beamten.

Die Polizeidiener, welche feste Gehalte haben müssen, werden von den Verwaltungspräsidenten ernannt.

Zur Miliz (Nationalgarde) ist jeder waffenfähige Bürger verpflichtet (bis zum etwa 40. Jahre; darüber Sache des freien Willens). Sie ist Staatssache, deshalb kann sie vernünftiger Weise nicht nach Gemeinden in sogenannten Communalgarden oder sogar freiwilligen Standesgenossen, sondern sie muß nach den Eintheilungen des Staats, d. h. nach Aemtern, Distrikten, Kreisen ꝛc. organisirt sein. Sache der Gemeinden oder freiwilliger Privatvereine kann die Miliz nicht sein, weil sich Gemeinden und Private durch ihre Vereinigung zum Staatsverbande natürlich aller Mittel und Wege zu gewaltsamer Selbsthilfe begeben haben — versteht sich in Staaten, deren Beamte nicht die Herren derselben sind.

Die Miliz wählt ihre Offiziere bis etwa zum Bataillonschef, nicht höher, um der Einheit des Commando's nicht zu nahe zu treten. Chef der Miliz ist der Präsident der Staatsregierung, der den Obercommandanten und die übrigen Offiziere ernennt; seine Befehle unterliegen jedoch der steten Controle der gesetzgebenden Behörde (durch deren Präsidenten). Die Waffenübungen müssen gleichzeitig statt finden; mit der bürgerlichen Mündigkeit beginnt die Milizpflicht.

Dem früheren Alter, namentlich der Schuljugend, Waffenübungen anzusinnen ist eine höchst bedenkliche Störung der Schulzeit, welche für die bürgerliche Ordnung weit mehr Nachtheile als Vortheile hat.

In Person darf der Präsident der Staatsregierung die

Miliz nie commandiren, sondern er hat nur dem Commandanten seine Befehle zu ertheilen.

Die Miliz hat allein für Aufrechthaltung der Ordnung im Staate zu wachen, niemals das stehende Heer des Bundes.

Die stehende Armee ist Bundessache. Sie besteht aus Individuen, die dem Berufe des Militärs sich ausschließlich oder auf Zeit widmen. Alle müssen freiwillig angenommen sein. Die Conscription, diese rohe Blutsteuer, kann nur furchtbar störend für das öffentliche Wohl wirken, wie die Erfahrung überall lehrt und (im Juli 1845) im englischen Parlament ebenfalls anerkannt wurde.

Das Heer besteht aus Offizieren, die der Bundesstatthalter ernennt, und aus Privaten. Erstere müssen für ihren Beruf eigens vorgebildete Ingenieurs sein, daher die Einrichtung von polytechnischen Schulen für dieselben. Der private Militär (gemeine Soldat) wird auf Meldung oder durch öffentliche Aufforderung auf Bedarf angenommen. Anständige Bezahlung für Militärs aller Grade versteht sich von selbst, was bei Beschränkung des Heers auf das Nothwendigste keine Schwierigkeit hat.

Auch solchen Privaten ist der Eintritt, selbst auf Staatskosten, in die polytechnischen Schulen gestattet, welche nach dem Zeugniß ihrer Vorgesetzten einer Beförderung zum Offizier würdig erscheinen.

Beschäftigung des Heeres im Frieden: Bewachung, Unterhaltung, Erbauung rc. der Werke (Festungen rc.), welche die öffentliche Ordnung des Bundes bedarf; im Kriege: Schutz des Bundes nach außen.

Die Amtsdauer der Offiziere, wie die der Civil-Beamten, auf Widerruf durch die gesetzgebenden Behörden.

---

§. 10.

Die Steuer.

Zur Bestreitung aller öffentlichen Bedürfnisse in Gemeinden, Staat und Bund (Reich ꝛc.) darf nur Eine Steuer erhoben werden.

Jeder Steuerpflichtige wird von seiner Gemeinde geschätzt, d. h. sein jährlicher Erwerb in runder Summe veranschlagt — wie das schon vielfach zu besondern Zwecken, wie: Armenpflege, Einquartirungslasten ꝛc. geschieht; danach werden die Steuerpflichtigen in Steuerklassen eingetheilt, deren erste die Personen mit dem geringsten jährlichen Erwerb ausmacht.

Die Summe der Schatzungen der Steuerpflichtigen in der Gemeinde bildet den Census (Schatzung) der Gemeinde; die Summe dieser, der des Staats.

Die Bundesbehörden repartiren den Bundesbedarf auf die Staaten nach ihren resp. Schatzungen; die Staaten ihren Bedarf, mit Einschluß der Bundessteuer, auf die Gemeinden; und diese ihren Bedarf, mit Einschluß der Staatssteuer auf ihre steuerpflichtigen Bürger, so daß jeder Steuerpflichtige auf diese Weise mit seiner jährlichen Steuer in die Gemeindekasse seinen Beitrag für alle öffentliche Bedürfnisse zugleich entrichtet.

Nur bei dieser absolut einfachen Besteurung ist die möglichste Annäherung an eine verhältnißmäßige Besteurung aller Volksglieder möglich; nur so sind die Gesetzgeber wie die schlichtesten Bürger im Stande, mittels der Schatzungssummen den ohngefähren gesammten Volkserwerb zu übersehen, und zu ermessen, welcher Theil davon, ohne

Schmälerung desselben, für öffentliche Angelegenheiten verwendet werden darf. Die ungeheure, an's Lächerliche grenzende Verschuldung der meisten europäischen Staaten ist wesentlich Folge davon, daß die bisherige Besteurungsweise der Völker und ihres Erwerbs eine Schatzung der wahren materiellen Volkskräfte entweder nicht gestattet, oder nicht gestatten soll.

Die Erhebung der Steuer und Ablieferung derselben an die betreffenden Behörden ist Sache der Gemeinden, so daß jede Gemeinde ihre Staatssteuer an die Staatskasse, die Staaten ihre Bundessteuer an die Bundeskasse abliefern oder sonst nach Anweisung abtragen müßen.

Neben dieser alleinigen Steuer ist jede andre zu Erhaltung des öffentlichen Wesens unstatthaft und unzuläßig; der Wegfall aller öffentlichen Einkünfte aus Erwerbsquellen, Domänen ꝛc. versteht sich von selbst; nur der Verkauf von herrenlosem Land und sonstigen Gegenständen ist der betreffenden Behörde überlassen, aber nie die Verwaltung derselben.

Am wenigsten vertragen sich mit der angedeuteten Besteuernng, mag man sie Erwerbs- oder Einkommens- oder Klassen-Steuer nennen, die bisher üblichen sogenannten direkten und indirekten Abgaben, weil diese die einzelnen Theile des Privatvermögens besteuern. Beide zugleich angewendet, wie das in den zu Preußen gehörenden deutschen Staaten der Fall ist, erzeugt eine doppelte Besteuerung, einmal (als Klassensteuer) des Gesammteinkommens des Privaten, und dann wieder (als direkte und indirekte Abgabe) die einzelnen Theile desselben.

Das verderblichste für die Völker, freilich die beste Stütze des Despotismus, ist die Ersetzung aller direkten Abgaben durch die indirekte Besteuerung des Verkehrs, wie man beschönigend nnd bethörend sagt, oder richtiger der einzelnen Theile des beweglichen Privateigenthums. Wie durch Zehnten, Bodenzins, Grundsteuer ꝛc. wird durch jene Abgaben der Steuerempfänger Mitbesitzer oder Associé und Compagnon der Verkehrtreibenden, gewinnt stets, wie sie gewinnen, verliert aber nie, wie sie verlieren, weil er in diesem Fall sofort zu Ersatz

schaffenden Zwangsmitteln schreitet. Die indirekte Abgabe, gleichviel ob Grenzzoll oder Binnenzoll, begünstigt stets die reicheren Klassen, besonders die größeren Geschäfte und Etablissements aller Art, auf Unkosten der ärmeren und der Detailgeschäfte; sie reizt die Erheber, da der Ertrag mit dem zunehmenden Verkehr durch die sich mehrende Bevölkerung steigt, zu steigenden Ausgaben; sie erfordert ganze Heere von Beamten, deren in geheimnißvollem Dunkel getriebenes Erheben und Abliefern der Gelder niemals sicher zu kontroliren ist; sie nährt und fördert die Demoralisation des Volks durch Erzeugung des Schmuggelhandels.

Allein leider erscheinen diese furchtbaren Nachtheile in den Augen der „höheren Gewerbsklassen", die sich jetzt vornehm mit Namen wie: Nationalökonomie, National-Industrie, Industrielle, oder par préférence Industrie ꝛc. getauft haben, als Tugenden dieses Vampyrsystems, so daß man es sogar als ein von der höchsten Staatsweisheit erfundenes „Schutzmittel der Industrie" empfiehlt. Also je mehr Geld eine Regierung durch Abgaben aus dem Verkehr zieht, gleichviel, ob im Innern oder auf den Grenzen, desto besser muß er gedeihen, und jemehr sie denselben an den Ländergrenzen aufhält, stört und quält, desto rascher muß er sich bewegen! Auf solche Sätze bauen sogenannte Nationalökonomen, wie Dr. List, ihre Staatsweisheit!

Wahrhaft charakteristisch ist der Grund, den die Freunde des indirekten Abgabenwesens zu seiner Empfehlung allen Ernstes noch brauchen, daß nämlich der Pflichtige diese Steuer im Wege des Kaufs und Verbrauchs bezahle, „ohne sie augenblicklich zu fühlen"! So fühlt man auch in der That den Verlust des Beutels „augenblicklich" nicht, den uns der Dieb aus der Tasche praktizirt. Aber bleibt das „Fühlen" dieser Verluste für immer aus? Oder „fühlt" ganz Europa — die ungeheure Majorität der arbeitenden Klassen nämlich — den furchtbaren Druck der indirekten Abgabenmasse nicht unter so allgemeinen Seufzern und Klagen, daß Tausende und Hunderttausende in steigendem Verhältniß alljährlich dieses „Gefühl" durch Auswanderung, das sprechendste Zeugniß für

die europäische Finanzweisheit, sich aus Leib und Seele zu schaffen suchen?

Es ist jedoch überflüßig über das indirekte Abgabenwesen, die erste und fast alleinige Ursache des schauderhaften Uebels, Pauperismus genannt, noch ein Verdammungsurtheil auszusprechen, seit zwei Minister gerade der Staaten, die es wesentlich ausbildeten, Hollands und Englands, und nur kürzlich erst (Januar 1846) Königin Viktoria in ihrer Thronrede das schon öffentlich gethan und sich zur Füllung der Staatskassen ihrer Länder durch die Einkommensteuer geneigt haben. Das Schwert der Gewalt legte dem Landmann ursprünglich die Grundsteuern (Zehnten, Bodenzinse ꝛc.) auf; die Wegelagerei des Adels im Mittelalter erzeugte das indirekte Abgabenwesen (Grenz- Brücken- ꝛc. ꝛc. Zoll), oder es ist nur in der That die Fortsetzung jenes alten Plünderungssystems in geregelter Form. Es ist aber auch die wesentlichste Veranlassung des neu auftretenden uralten Communismus, der zu allen Zeiten nur die krankhaften Zustände der bürgerlichen Gesellschaft verrieth, niemals aber — die ganze Erde eine Domäne, die ganze Menschheit Eine „Burgerschaft", welcher Unsinn! — heilen, sondern in seiner konsequenten Durchführung nur unendlich verschlimmern könnte. Jede indirekte Abgabe bezahlt der Consument, der seinen Bedarf nur in den kleinsten Theilen kaufen kann, folglich der ärmste am höchsten und gewissesten. Das weiß der Reiche sehr gut, wie auch, daß er dabei natürlich am besten weg kömmt. Um so empörender ist die Beibehaltung dieses Abgabenwesens, und um so schmachvoller die Frechheit, womit es in sogenannten staatsökonomischen Schriften vertheidigt wird, was bei allem Scharfsinn doch nur mit völlig grundlosen Behauptungen geschehen kann.

Staatsgut darf nie gesammelt und Staatsanleihen dürfen nie aufgenommen werden. Nur der laufende öffentliche Bedarf wird repartirt und erhoben und etwaige Ueberschüsse den Steuerpflichtigen für das kommende Jahr gut geschrieben.

Augenblickliche Bedürfnisse deckt der Bund durch Papiergeld, das er, wie das Gold- und Silber-Geld, allein

prägt, und nicht Staaten, Gemeinden, oder wohl gar Private, unter dem Namen von Banken ꝛc. Staaten entlehnen für augenblicklichen Bedarf Papiergeld beim Bunde unter gesetzlichen Formen, das ihnen dieser bis zur Einlösung ohne Zinsen überläßt, so weit das ohne Entwerthung desselben geschehen kann. Private kaufen sich zur Bequemlichkeit des Verkehrs Papiergeld bei den Bundeskassen, falls auf jene Weise nicht Papiergeld genug dazu in Umlauf kommen sollte. Auf solche und ähnliche Weise kann dieses Circulationsmittel zu sehr wohlthätigen Zwecken, hauptsächlich zur Vermeidung aller Staatsanleihen, die doch nur zum Vortheil der Kapitalisten gemacht werden, dienen, ohne durch den Mißbrauch, wie ihn in England, Amerika, Frankreich ꝛc. Private (Bankiers) damit treiben, der an kolossaler Unverschämtheit Alles übertrifft, was das Alterthum an frechen Volkstäuschereien zu erzählen weiß, zu einer wahren Blutsaugerei der arbeitenden Klassen zu werden. In Amerika mußten diese die letzte schamlose sogenannte Bankkrisis mit dem furchtbaren Verlust von weit mehr als tausend Millionen fr. Franken bezahlen!

Leider beginnt dieser Unfug des Papiergeldprägens durch Private bereits auch in der Schweiz (Bern, Zürich, Basel) sich einzunisten! —

Es leuchtet übrigens wohl hinlänglich ein, daß, wenn aus Gemeinde, Staat und Bund alle reine Privatsachen ausgeschieden, die öffentlichen Angelegenheiten auf den wahren Bedarf für Erhaltung und Pflege der bürgerlichen Wohlfahrt zurück gebracht und in Folge davon die zahllosen Beamtenheere entsprechend vermindert sind, die Steuerquote des Abgabenpflichtigen an die Gemeindekasse durch die Zufügung der Staats- und Bundessteuer nur eine unbedeutende Erhöhung erhalten kann.

„Steuern zahlen und sterben muß man überall“ — sagt der weise Franklin. Ein Volk muß aber auch zur Erhaltung seiner Freiheit, d. h. der Rechtsgleichheit in Bezug auf die bürgerliche Ordnung, steuern, und zwar gleich nothwendiger Weise, wie wir Menschen Alle, auch Schreiber dieser Zeilen, einmal sterben müssen. Ein Volk, das, ohne zu

steuern etwa aus dem Ertrage sogenannter Staatsdomänen, seine öffentlichen Angelegenheiten verwalten lassen wollte, würde unfehlbar in Gleichgiltigkeit gegen dieselbe und dadurch sicherlich zu Unterthanen seiner Diener (der Staatsbeamten) herabsinken, welche die Domänen zu verwalten bestellt sind. So war es in der Schweiz fast überall, vorzüglich im Canton Bern, unter den Patriziern, welche jene Maxime möglichst konsequent durchführten. Das Volk fühlt dann allerdings keinen Abgabendruck, es fühlt aber auch nicht und schweigt, wie die Verwalter der Domänen diese benutzen, bis es endlich sieht, daß diese mittels derselben sich nur vom Volk unabhängig und von dieser Stellung aus sich selbst zu „gnädigen Herren und Obern" und das Volk zu „lieben und getreuen — Knechten" zu machen wußten — gerade so, wie das alte und neue Pfaffenthum durch den Erwerb von „Kirchengut" sich gleichfalls vom Volke unabhängig und von solcher Stellung aus sich zum Herrn der Geister und diese zu seinen Sklaven zu machen suchte.

---

§. 11.

Aeussere Staatsformen.

Ob absolute oder constitutionelle Monarchie, aristokratische oder demokratische Republik die beste Staatsform sei, wird gar mannichfach beantwortet. Jede dieser äusseren Staatsformen war schon da und ist noch da; sie werden auch künftig abwechselnd verschwinden und wiederkehren. Die Geschichte lehrt demnach sehr einleuchtend, daß keine Staatsform die allein wahre ist, sondern jede zu ihrer Zeit gut sein kann.

Ueber die Anwendung derselben entscheidet **der Bildungszustand der Völker** und der dadurch bedingter Wille derselben. Sind diese entweder sehr unwissend oder durch mannichfache Stämme, Parteien und sonstige Ungleichheiten zerrissen, so wird die Mehrheit immer die Monarchie, und zwar eine starke, Achtung gebietende, vorziehen. Diese ist dann bei solchen Völkern am besten im Stande den Zweck alles Staatswesens, Ruhe und Ordnung, aufrecht zu erhalten.

Aber eben diese Ruhe und Ordnung schützt und pflegt den Privatfleiß, befördert, wenn die Monarchie nicht durch Verschwendung das Volk aussaugt, den häuslichen Wohlstand und somit größere Bildung der wohlhabenderen Klassen.

Diese fügen sich aber bald nicht mehr so geduldig unter das monarchische Szepter, wie der arme und daher meist unwissende Theil des Volks. Sie verlangen allgemach unter den Namen „Edle, Patrizier," oder „**Höchstbesteuerte**," wie sich bescheiden unser moderner Geldadel zu nennen beliebt, mit zu regieren, und veranlassen entweder die constitutionelle Monarchie, diese Controle des Monarchen durch Abgeordnete

aus ihrer Mitte, oder die aristokratische Republik (jetzt noch in mehreren Schweizerkantonen), d. h. sie entfernen den Monarchen und setzen sich als geschlossene Corporationen (Adel oder Census=Männer) an dessen Stelle.

Diese Staatsformen lassen sich wieder nicht ohne alle Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Gesetzgebung und Verwaltung einführen, mag dieselbe auch noch so beschränkt sein, wie weiland in den altlandständischen Staaten Deutschlands. Diese Oeffentlichkeit beschleunigt noch mehr, als Wohlstand allein, die Verbreitung politischer Einsicht in den weiteren Kreisen des Volks. Das geschah in neuerer Zeit mit lawinenartiger Schnelligkeit seit dem Aufkommen des Zeitungswesens, der wichtigsten Erfindung nach der Buchdruckerkunst für die Aufklärung der Massen. Ist aber das der Fall, wie eben jetzt in unsern Tagen mehr als jemals, so neigt sich die Mehrheit des Volks wieder mehr zur Demokratie, d. h. sie strebt alle monarchischen und aristokratischen Formen zu beseitigen, und durch von ihr von Zeit zu Zeit gewählte Beamte ihre öffentlichen Angelegenheiten besorgen zu lassen.

So ist der Grad der Ausdehnung oder Verbreitung der Bildung im Volke die Bedingung aller äusseren Staatsformen. Dieß muß als Naturgesetz angesehen werden, in Folge dessen in der That auch von jeher die Staatsformen bestanden oder verfielen.

Aber welche politische Verfassung auch ein Volk sich zu geben oder gefallen zu lassen willens sein mag, in allen muß die Sonderung der Privatsachen, Gemeindesachen, Staatssachen und Bundessachen entweder die Grundlage der Verfassung oder die Richtschnur der Regierenden sein, wo der Wille derselben statt einer geschriebenen Verfassung gilt. Der absolute Fürst wie der constitutionelle, die aristokratische Republik wie die demokratische, dürfen keine Gewerbe betreiben, welche Sache der Privaten sind, also nicht mit Taback, Salz, Spielkarten, Papier ꝛc. handeln; sie dürfen die Gemeindesachen nicht zu Staatssachen machen, also nicht die naturgemäße Thätigkeit dieser eigentlichen und alleinigen Bestandtheile der Staaten in jeder Beziehung von sich abhängig machen oder

dieselben als unmündige behandeln. Sie haben ihre unmittelbare Aufmerksamkeit nur den wahren Staatssachen zu widmen, und gewissenhaft darauf zu achten, daß die so nothwendige Klassifikation der Volksangelegenheiten in Verfassung und Verwaltung sorgfältigst geachtet werde. Nur wo das geschieht, wird jede der möglichen Staatsformen, auch die absoluteste Monarchie, den Völkern zum Segen gereichen, wie das in der Geschichte theilweise oft schon der Fall war, und nicht an der Klippe des inhumanen Despotismus, des republikanischen wie des monarchischen, scheitern.

§. 12.

Reform und Revolution.

Bestimmung des moralischen Menschen ist das Verlangen, sich selbst und seine Verhältnisse immerfort zu verbessern. Diese unsre natürliche Disposition läßt uns ein stetes Fortschreiten zu höherer Vervollkommnung unsres Daseins als ein moralisches Naturgesetz erkennen, oder als eine Pflicht. Mit Recht kann man daher sagen, daß ein sogenanntes „Paradies" niemals hinter nns lag, sondern vor uns liegt, wenn wir darunter eine möglichst veredelte und allgemeine Zufriedenheit fördernde Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft verstehen, ohne welche keine irdische Glückseligkeit für die Menschen denkbar ist. Verschönerung nnsres Loses, unsres Aufenthalts auf der Erde, ist die natürliche Wirkung der Erfüllung dieser Pflicht, mithin der Zweck aller unsrer Thätigkeit, auch unsrer Bemühungen für die Verbesserung unsrer politischen Verfassungen. Denn wie, aus jenem natürlichen Grunde, kein Menschenwerk als absolut vollendet angesehen werden darf, ohne Versündigung an jenem Naturgesetz, so auch keine Staatsverfassung.

Politische Reformen bewirkt am naturgemäßesten der Willensausdruck der Mehrheit des Volkes oder seiner Repräsentanten. Wo die Meinung und alle Mittel, sie auszusprechen, frei sind, mithin Schule, Presse, Volksrepräsentanten, Volksversammlungen 2c. 2c., da reicht jener Weg des Reformirens, der durch die gesetzlichen Organe des Volkes, mithin der verfassungsmäßige, auch vollkommen aus.

Sollten jedoch die Centralgewalten eines Volkes durch

besondre Umstände mächtig genug sein dem Willen des Volks auf diesem Wege hemmend entgegen treten und gewaltsam unter den ihrigen beugen zu können: da ist es dann zunächst an den Gemeinden, als den Elementen des Staats, oder, falls diese, wie in der Schweiz, zu mangelhaft organisirt sind, an Volksvereinen, durch Vorstellungen und Proteste (die Pronunciamento's der Spanier) die herrschende Macht im Staate auf bessere Gesinnungen zu bringen. Die Geschichte lehrt, daß wo Gemeinden einig gehen und auf dem, was Recht ist, fest beharren, oder Volksvereine, wie in der Schweiz, in Belgien, England rc., sich zahlreich genug bilden, gar mancher große und kleine Tyrann zu Nachgiebigkeit genöthigt worden ist.

Allein wo das Alles nicht der Fall ist, wo die Meinungsfreiheit durch allerlei Mittel der Gewalt, der Censur wie der Preßgesetze, des Lehr- und Lern-Zwangs rc. gehemmt wird, wo Gemeinden und Gemeindesachen nicht ihrer gebührenden Rechte sich erfreuen, sondern willenlos der Staatsgewalt unterworfen sind, wo jedes noch so ruhige Zusammentreten von Bürgern sofort als Aufruhr niedergetreten wird: da ist die Revolution Pflicht Aller, welche sie zu wagen sich berufen fühlen. Die Revolution ist freilich der blutige Weg der physischen Gewalt, die dem Bösen so gut Recht gibt, wie dem Guten. Indeß die Geschichte lehrt auch, daß die Märtyrer der Wahrheit und des Rechts durch ihr Blut der Sache des allgemeinen Menschenrechts so erhabene, segensreiche Dienste leisteten, wie sie das wohl oft durch die gemeinnützigste Verwendung der Jahre, welche sie ohne ihren gewaltsamen Tod noch hätten verleben können, nicht im Stande gewesen wären.

Und — was wäre die Menschheit jetzt nur ohne die drei oder vier letzten europäischen Revolutionen? —

Anhang.

Grundriß einer Bundesstaatsverfassung

nach den Grundsätzen dieser Schrift.

Dieser Grundriß möge zugleich als Entwurf einer neuen Verfassung für solche Länder dienen, wo eine solche einzuführen mehr und mehr Bedürfniß wird.

„Wir, die Unterzeichneten, in Betracht, daß

1) die bisherige politische Verfassung unsres Volks allzuviele Mängel an sich hat, welche mehr und mehr ökonomische und moralische Nachtheile für die gesammte Bevölkerung unsres Staats erzeugen; daß

2) unsre bisherigen politischen Einrichtungen insbesondre das Volk in einzelne, völlig zwecklose Kasten trennen, welche in Folge der steigenden intellektuellen Bildung der zurückgesetzten und sonst beeinträchtigten Klassen das ruhige Zusammenleben in Gemeinden und im Staate stören; daß

3) unsre bisherige Verfassung und Gesetzgebung noch immer privilegirte Klassen durch Feststellung eines Vermögenscensus anerkennt, und den reichern Mitgliedern des Volks anderweitige ökonomische Vortheile auf Unkosten der Aermeren gewährt, was wesentlich zur Vermehrung der steigenden Verarmung der letzteren beiträgt; daß

4) aus diesen Gründen eine Unzufriedenheit mit der bestehenden Orduung in unserm Volke statt findet, welche bereits in so beunruhigendem Wachsthume begriffen ist, daß friedliebende aber für die Zukunft bange Individuen und Familien, welche noch einiger Habe sich erfreuen, dadurch jährlich mehr veranlaßt werden, in immer stärkerer Anzahl das Vaterland zu verlassen;

in Betracht endlich, daß

5) bisher die Bemühungen redlicher Männer innerhalb der Formen unsrer bisherigen politischen Einrichtungen, welche dem Ausdrucke des wahren Volkswillens durch allerlei hindernde Maßregeln Gewalt anthun, jenen Uebeln zu steuern sich als vergeblich und selbst unmöglich erwiesen, und dazu oft genug für ihre persönliche Existenz verderblich wurden:

haben wir beschlossen, nach sorgfältigster Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, folgenden

Entwurf einer Bundesverfassung*)

zu allgemeiner Kenntniß unsrer Mitbürger zu bringen, und zwar in keiner andern Absicht, als in der, denselben dadurch Veranlassung zu geben, eine bessere Ordnung unsrer politischen Verhältnisse allseitig zu besprechen und zu berathen.

Verfassung der . . . . von X.**)

So viele . . . . Staaten, als dieser Verfassungsentwurf definitiv annehmen, bilden einen souveränen Bundesstaat (Bund, Reich 2c.), unter dem Namen . . . .

Die sämmtlichen Angelegenheiten der Bewohner der Staaten im Bund sollen nach folgenden Grundsätzen eingerichtet und vollzogen werden.

*) oder dafür: Reichsverfassung, eidgenössische Verfassung 2c.

**) oder dafür: die vereinigten Staaten von Deutschland, des deutschen Reichs, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, de l'Empire français, degli Stati Uniti dell' Italia, of the United States of Great-Britain &c. oder was sonst.

Titel I.

Von den Angelegenheiten und Rechten der Privaten.

Sämmtliche auf dem Gebiete des Bundes jetzt und künftig lebende Individuen bilden eine unter gleichen Rechten und Pflichten in Beziehung auf alle bürgerliche Verhältnisse existirende Nation.

Nur die privaten Individuen des Volks haben, zu Sicherung ihres Lebens, persönliche Eigenthumsrechte auf freien Besitz und Bewirthschaftung des Grund und Bodens, auf alle industriellen und kommerziellen Gewerbe, alle Künste und Wissenschaften. Rentirende Geschäfte aller Art zu betreiben ist stehenden Instituten untersagt, als Gemeinden, Staaten, Kirchen, Klöstern ꝛc.

Alle mündigen Personen haben das Recht, für ihre geistigen Bedürfnisse nach eigener Wahl zu sorgen, eben so für die ihnen angehörigen unmündigen Familienglieder.

Alle Private haben mit dem Rechte der vollkommenen Meinungsfreiheit auch völlige Freiheit in der Wahl der Mittel ihrer Ausübung.

In richterlichen Verfahren, wo es sich um Ehre und Leben handelt, soll Oeffentlichkeit statt finden und das Urtheil von urtheilsfähigen, vom Volke gewählten Personen (Jury, Geschworne) darüber als entscheidend gehört werden.

Alle Bewohner des Bundes sind nur solchen Gesetzen zu gehorchen verbunden, welche von ihren frei und zwanglos gewählten Vertretern in den gesetzlichen Formen genehmigt wurden, wenn diese die Mehrheit des Volks repräsentiren.

Alle Privaten, welche einen selbständigen Erwerb haben, sind verpflichtet, nach Maßgabe desselben zu den gemeinsamen Oblasten beizutragen.

Mißbräuche dieser Rechte bestraft oder beseitigt das Gesetz.

Titel II.

Von den Gemeinden.

Sämmtliche Mitglieder des Volks sind Mitglieder der Gemeinden unter gleichen Rechten und Pflichten gegen denselben.

Die männlichen mündigen Einwohner bilden die Bürgerschaft der Gemeinde.

Die Ausübung der Gemeinderechte bedingt der wesentliche Aufenthalt; mehrfaches Besitzthum in verschiedenen Gemeinden kann die Ausübung derselben nicht vervielfachen.

Die Gemeinde darf nichts haben und thun, was nach der Verfassung ausschließlich Sache der Privaten ist.

Die Bürgerschaft wählt die Gemeindebeamten, schätzt das Einkommen der steuerpflichtigen Bewohner des Gemeindgebiets, repartirt und erhebt die Steuern und verwaltet die durch die Verfassung festgestellten allgemeinen und besondern Gemeindesachen.

Jede Gemeinde hat ihre Statuten (Ordnung, Reglement rc.), welche von den betreffenden Staatsbehörden genehmigt sein müssen, und ohne Vorwissen derselben nicht verändert werden dürfen.

Die Gemeinde darf nicht durch stehende Corporationen in kleinere Gemeinden getheilt sein, aus: Kirchgemeinden, Burgerschaften, Zünfte rc. Die Auflösung dieser Abtheilungen muß mit angemessener Entschädigung gesetzlich erworbener Privatrechte überall nach Einführung dieser Verfassung sofort vollzogen werden.

Titel III.
Vom Staate.

Sämmtliche Gemeinden des Staats erwählen durch die Staatsbürgerschaft ihre Behörden, für die Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Staatsbehörden, (Gesetzgeber und Vollstrecker) besorgen die Staatssachen, als: Abgrenzung der Gemeindebezirke, Regulierung der Gemeindeverfassungen, Staatsstraßen, Landespolizei, Miliz, Justiz und was sonst ausdrücklich durch besondere Gesetze als Staatssache erklärt wird.

Jeder Staat hat seine eigene Staatsverfassung, welche der Genehmigung der Bundesbehörden unterliegt.

Titel IV.

Vom Bunde (Reich, Eidgenossenschaft.)

Sämmtliche Staaten, welche den ..... Bund bilden, erwählen die Bundesbehörden für Gesetzgebung und Verwaltung der Bundessachen, welche die Verfassung als solche bestimmt, als: Begrenzung der Staaten, Regulirung der Verfassungen derselben, Bundessachen, Post, Münze, Maaß und Gewicht, Justiz für solche Gegenstände, welche der Staatsjustiz nicht füglich überlassen werden können, stehendes Heer, Flotte 2c.

Den Bundesbehörden sind außerdem solche Sachen überlassen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich als Bundessache erklärt werden.

Nachträgliche Bestimmungen.

Das Gemeinde-, Staats- und Bundes-Bürgerrecht, gültig für alle Gemeinden des Staats wie des Bundes, erlangt der Inländer durch seine Geburt von bürgerrechtsfähigen Eltern; der Fremde das Gemeindebürgerrecht nach (zwei) Jahren seiner Selbstständigkeit, das Staatsbürgerrecht nach (5) Jahren, das Bundes-Bürgerrecht nach (10) Jahren.

Alle Wahlen für Gemeinde, Staat und Bund müssen unmittelbar (direct) geschehen und so eingerichtet werden, daß die Wähler deßhalb sich nicht aus ihrer Gemeinde zu entfernen brauchen.

Gesetz ist der Wille der Mehrheit; nur solche Gesetze sind rechtskräftig; welche die Zustimmung der Mehrheit des Volks oder seiner Repräsentanten in legalen Formen erhalten haben.

Die Vollziehung der Gesetze, soll durch büraukratisch eingerichtete Behörden unter ihrer Verantwortlichkeit vollzogen werden.

Die Amtsdauer der Gemeinde-, Staats- und Bundesbeamten bestimmen die gesetzgebenden Behörden in Gemeinde, Staat und Bund.

Nur Eine Steuer soll vom Totalerwerb der Steuerpflichtigen für alle öffentlichen Zwecke zugleich erhoben, die einzelnen Theile des Privatvermögens aber keiner besondern Steuer unterliegen.

Die Form der Staaten wie des Bundes ist . . . . . . *)

Gewaltthätige Auflehnungen von Minoritäten gegen den Willen der Volksmehrheit sollen als politische Verbrechen nur dann behandelt werden, wenn sie mit gemeinen Verbrechen verbunden begangen wurden.

Setze nun, lieber Leser, dazu, streiche aus, und mache dir nach Maßgabe vorstehender allgemeiner Grundsätze eine Verfassung für deine Gemeinde, deinen Staat, deinen Bund (Reich); du wirst dann durch eignes Nachdenken auf Manches kommen, was dir ohne eine solche schriftliche Uebung kaum beigefallen sein würde, und über Vieles nach einem solchen Versuch klarer und bündiger denken und sprechen, als vorher.

*) monarchisch, constitutionel monarchisch, aristokratisch, demokratisch.

Fremd

Bienenvater, K. E.

Handbuch der allgemeinen Politik Zusammenstellung der allgemeinen politischen Grundsätze für Entwerfung, Verwaltung und Reform aller besondern bürgerlichen Verfassungen ; zum Gebrauch für's Haus und für Schulen, bes. für Volksschulen

Liestal 1846

Pol.g. 87 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768330-3